

Die Bergbau-Industrie

Organ des Verbandes der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands

Bezugspreis durch Boten vierteljährl. 3 M., durch die Post 3,60 M. Einzelnummern 50 Pf. ♦ Anzeigenannahme: Inzeraten-Union, GmbH, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3. ♦ Preis für die 25 mm breite Millimeterzeile 40 Pf. Platzvorbehalt ausgeschlossen. ♦ Postfach-Konto Hannover Nr. 576 13. ♦ Giro-Konto: Bank der Arbeiter, Angestellten u. Beamten, Filiale Bochum, Biltoriastr. 46. ♦ Tel.-Nr. 608 21. ♦ Telegr.-Adr.: Mittelverband Bochum.

Ruhrkumpel, merkt auf!

Vom 6. bis 13. Juli Werbeweche.

P. Z. Die soziale Reaktion in Deutschland ist zum Angriff übergegangen. Man hält die proletarische Stellung für sturmreif. Jahr und Tag wurde durch Wort und Schrift die Vorarbeit geleistet.

Lohnabbau und sozialpolitische Umkehr — das ist die Parole, unter der der Angriff vorgetragen wird. Und leider nicht ohne Erfolg. Stahlwert Becker, Alexanderwerk, nordwestdeutsche Metallindustrie, Mansfeld — das sind Stappen, die mehr sagen als viele Worte.

Überall ist der Reaktion hier der Vorstoß gelungen. Das Gefährlichste aber ist, daß es sich hier nicht nur um ein Teilgeschehen handelt.

O nein! Die vorgenannten Fälle dürfen als Fanal gewertet werden, das einen neuen wirtschafts- und sozialpolitischen Kurs ankündigt. So wenigstens, wenn man die Wortführer der Reaktion richtig zu deuten weiß.

Unverblümt sprechen Unternehmer und Bürgerblockminister aus, daß die Lohnsenkung unvermeidlich sei. Weshalb?

Die Wirtschaft soll wieder in Gang gebracht werden! Was heißt das: die Wirtschaft in Gang bringen?

Ganz einfach: das Geschäft soll gehoben werden. Es soll mehr Absatzmöglichkeit für Waren erzielt und damit die Produktion neu belebt werden. Und wie kann man den Absatz steigern?

Dadurch, daß man zu größerem Kauf von Waren anregt. Hierzu erklärt man als wirksamstes Mittel: die Senkung der Warenpreise.

Aber was hat das mit dem Zwang zur Lohnsenkung zu tun?

„Naive Frage“, sagen da Unternehmer und Minister, „nur durch Lohnsenkung läßt sich doch der Verlust wettmachen, der durch Preisentwertung eintritt!“

Da staunt der Laie, daß er das nicht von selbst eingesehen hat. Nur begreift er nicht recht, wieso durch solches Experiment — vorausgesetzt, daß es überhaupt durchführbar ist — ein größerer Warenverkauf möglich werden soll.

„Na, das ist doch einfach“, belehrt uns da wieder der Unternehmer und der Minister, „denn wenn die Preise fallen und die Waren billiger werden, dann können doch mehr Waren gekauft werden!“

Der Laie, der Arbeiter, schüttelt den Kopf. Das kann er nicht verstehen, wieso mehr Waren gekauft werden können, wenn die Preise, sagen wir: um 10 Prozent fallen, aber gleichzeitig der Lohn auch um 10 bzw. 15 Prozent gesenkt wird.

„Ja“, meint der Kapitalist, „im Inlande ändert sich zwar nichts an der Sache. Aber wir können doch dann wenigstens im Auslande mit den niedrigen Preisen mehr Absatz erzielen!“

Das hat immerhin schon etwas für sich. Aber dann hätte diese ganze Aktion nur einen Sinn für Industrien, deren Waren tatsächlich in erheblichem Maße ins Ausland gehen.

„Das wohl“, sagt da der Volkswirt, der sich nur um die Wirtschaft kümmert und weniger um politische Kränke, „aber auch im Inland ist die Aktion nicht umsonst. Neben dem Arbeiter gibt es nämlich noch andere Schichten: die Gehaltsempfänger, die freien Berufe usw., die mit ihrem Einkommen bei gesunkenen Preisen ja eine viel stärkere Kaufkraft bekommen.“

Siffst — da dämmerts dem Arbeiter plötzlich. Also der ganze Schwindel soll wieder allein auf seine Kosten inszeniert werden!

Die Preise fallen für alle — immer vorausgesetzt, daß das Experiment überhaupt gelingen könnte —, aber die Einkommen werden nur beim Arbeiter gesenkt. Sieh einer an!

Romisch, wie wenig Menschen aus der Nachkriegszeit gelernt haben. Da war 1918 eine deutsche Revolution. Da hat man auch alle Deutsche vor dem Gesetz als gleich erklärt. Da hat man auch Arbeiter in die höchsten Stellen der Gesellschaftsverwaltung berufen. Und ebenso scheint man es da aber noch für selbstverständlich zu halten — genau wie zu Zeiten des alten Friesen und auch seines Nachfahren, des Holzhackers von Doorn, während seiner Berliner Zeit —, daß das gesellschaftliche und wirtschaftliche Risiko ausschließlich von der Menschengattung des Lohnproleten getragen werden muß.

Würde man es nicht tagtäglich in den Zeitungen bestätigt finden, man würde es wahrhaftig nicht für möglich halten können.

Es ist erstaunlich, wie liebevoll und väterlich die Tagespresse die Lohn- und Preisentwertungsaktion behandelt.

Von der linksdemokratischen Presse angefangen bis zu den Hitlerorganen widmet man der Sache große Abhandlungen.

Jeder will lehren, wie man das wohl am besten machen könnte. Ob man erst Löhne senkt und dann Preise, oder erst die Preise herabsetzen soll und dann die Löhne. Einzelne wieder sind sich noch nicht klar, ob man nicht am besten nur die Löhne allein senken soll. Andere wieder suchen nach Wegen, wie man die Arbeiter und die Gewerkschaften von der Unvermeidlichkeit der Lohnsenkung überzeugen könnte.

So geht es auf der ganzen Linie. Keinem einzigen aber von den Demokraten bis zu den Nationalsozialisten kommt der Gedanke, ob überhaupt eine Lohnsenkung zu befürworten sei.

Man erkennt das einfach als selbstverständlich. Es war ja schon immer so. Die Wirtschaft ist in Not, da muß halt der Dumme da unten, der Prolet, herhalten.

Und wehe, wenn irgendein Mensch gegen diese Einseitigkeit protestiert! Wehe, wenn einer hier nach sozialer Solidarität ruft! Wehe, wenn einer in solch gemeinamer Not auch gemeinsames Opfern verlangt!

Da erhebt sich die ganze Meute wie ein Mann. Das wären Angriffe auf die verbrieften Rechte einer wertvollen Staatsbürgergruppe. Wir denken hierbei zum Beispiel an die Beamten.

Es ist ein Skandal und eine Herausforderung der proletarischen Lohnarbeiter, was heute vor sich geht! Die Regierung fordert offen — und betreibt auch in der Praxis, wie der Nordwest-Schiedspruch beweist — Lohnsenkung. Das wird mit allgemeiner und volkswirtschaftlicher Not begründet. Der Arbeiter müsse eben hier Einsehen haben.

Niemand aber hat den Mut, zu fordern, daß dasselbe auch auf die Beamten ausgebeutet werden müsse. Daß es selbstverständlich sei, wenn eine allgemeine Lohnsenkung — ob mit oder ohne Preisentwertung sei hier ganz ausgedehnt — sich als notwendig erweise, auch sämtliche Beamtengehälter herabgesetzt werden müßten.

Ja, müßte nicht hier die Regierung vorbildlich handeln und in ihren „Unternehmen“, im Beamtenapparat den Anfang machen? Wir denken da besonders an alle jene Schichten, die in den höheren Gehaltsstufen stehen. Aber nichts ist zu merken!

Ja, nicht einmal ein vorübergehendes Notopfer erscheint für diese Kreise und für die Beamten tragbar. Ergötzlich zu lesen war die Einstellung der gesamten bürgerlichen Presse zu dieser Frage.

Man nannte so etwas ein direktes Ausnahmegericht. Der Lohnabbau für die Proleten aber wurde gleichzeitig als selbstverständliches Gebot der wirtschaftlichen Vernunft dargestellt.

Das Notopfer für die Beamten, hieß es weiter, brächte einen unnatürlichen Ausfall an Kaufkraft. Die Lohnkürzung bei den Proleten aber — immer nach denselben Zeitungen — brächte eine Ankurbelung zu gesteigertem Warenabsatz.

Das gleiche war zu beobachten bei der Abwehr einer Heranziehung der sogenannten freien Einkommen. Überall wurde ein „Unmögliches“ entgegengesetzt und alles als Ausnahmegefeß verschrien.

Ein widerliches Spiel! Aber so ist die privatkapitalistische Wirtschaftsgesellschaft. In ihr gilt nur das Recht des Stärkeren. Wer die Macht hat, der schützt vor allem sich selber.

Das ist die alte, ewig neue Erkenntnis, die schon den Sozialismus gezeugt hat. Krisenzeiten lassen das immer nur ganz offen und eindeutig erkennen.

Und wir hoffen, daß es diesmal auch der letzte unserer Kumpels erkennt.

Es wäre wenigstens höchste Zeit, wenn wir als Arbeiterklasse nicht ganz unter den Schlitten kommen wollen. Die Situation ist doch ziemlich klar.

Auf der einen Seite das gesamte reaktionäre Bürgertum, das jedes Opfer in dieser Krise ablehnt als Ausnahmegefeß gegen seine Angehörigen. Jenes gesamte Bürgertum, das aber Lohnabbau und Umkehr (das heißt Verschlechterung) in der Sozialversicherung als Selbstverständlichkeiten durchführen will.

Auf der anderen Seite dann die Arbeiter. Jene große Volksmasse also, die ihrer Zahl nach das reaktionäre Bürgertum an die Wand quetschen könnte. Die auch, wenn

sie nur wollte, jederzeit den Kurs der Entwicklung bestimmen könnte. Leider aber hat das große Heer der Lohnproleten diese Möglichkeit immer noch nicht auszunutzen gelernt.

Ja, nicht einmal innerhalb der einzelnen Berufszweige können sie einig werden, um wieviel weniger also in der Gesamtpolitik!

Auch in unserem Berufe, im Bergbau, ist es nicht besser. Trotzdem die Situation verteuert schlecht ist, steht die große Mehrzahl der Kumpels wie stumpfsinnig beiseite. Sie wollen und wollen den Sinn der Organisation nicht begreifen.

Jeder einzelne zwar sieht, was in Wirtschaft und Politik vorgeht. Jeder beobachtet ja tagtäglich, wie alles gegen den Lohnkumpel gerichtet wird. Und jeder schimpft auch und flucht gegen die ganze soziale Ungerechtigkeit, die sich immer wieder breit macht.

Aber nur die wenigsten haben das Zeug in sich und den Mannesmut und Mannesstolz, sich dagegen aufzulehnen.

Soll das so bleiben? Das ist die Frage, die wir in dieser Zeit an alle Kumpels zu richten haben. Wir hören den einmütigen Antwortschrei: Nein!

Dann aber wird es Zeit zum Handeln! Dann müssen wir uns zusammensuchen in geeinter Abwehr. Der einzelne ist nichts — nur wenn wir eine organisierte Kampftruppe bilden, können wir der Reaktion begegnen.

An die Unorganisierten also wenden wir uns. Sie haben in den letzten Jahren oft die Verbandsfunktionäre verlacht. Sie glaubten oft: „Es geht ja von selber.“ „Der Schlichter macht's“, hieß es ein andermal wieder.

Natürlich wurde das immer gesagt in dem Gefühl, daß es „von selber“ vorwärts ginge. Weiter auch, daß der Schlichter die Lohnerböhrungen „mache“. Daß es mal andersrum „von selber“ gehen könne, hat man gar nicht mehr geglaubt. Aber das mußte ja einmal „von selber“ andersrum gehen, nämlich, sobald die Reaktion gewiß war, daß die Mehrzahl der Arbeiter gegen die Organisation gleichgültig geworden war.

Und das ist, was wir gegenwärtig beobachten. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hat es seinen Anfang genommen. Das hat seine guten Gründe. Hier sitzen nämlich die mächtigsten Arbeitgeber vielleicht Europas, aber die schwächsten Organisationsgruppen der Arbeiterschaft.

Gerade in Westfalen ist das Organisationsverhältnis ein geradezu beklagenswertes. Das ist eine Schande für den Ruhrproleten. Die Arbeiterschaft im übrigen Deutschland hat früher mit großem Respekt nach ihren Brüdern in Westfalen geschaut.

„Dort wohnt das klassische Proletariat“, hieß es draußen. Heute ist es umgekehrt. In Westfalen wohnt jetzt das rückständigste Proletariat Deutschlands. Organisatorisch liegt Westfalen weit unterm Reichsdurchschnitt.

Gerade hier also muß es anders werden. Westfalen muß wieder an die Spitze. Ganz besonders aber bei uns im Bergbau. Der zehnprozentige Lohnabbau für die 200 000 Metallarbeiter in Westfalen ist ja ein deutscher Alarm.

Dem Bergkumpel droht man schon mit gleicher Maßnahme. Die Unternehmer haben ja bereits darüber beraten. Wenn sie sich stark genug fühlen, werden sie unweigerlich den Angriff auch gegen den Ruhrkumpel vortragen.

Ruhrbergmann, es ist höchste Zeit! Wir haben nicht nur das reaktionäre Unternehmertum gegen uns. Sein treuer Gehilfe ist gegenwärtig auch die Bürgerblockregierung. Daneben steht das reaktionäre Bürgertum geschlossen und klatscht Beifall, wo Unternehmer und Regierung den Arbeiter ausziehen „im Allgemeininteresse“.

Es gilt also, die Abwehr zu organisieren. Unsere Organisation, der Bergbauindustriearbeiterverband, bildet hierfür die Plattform. Wer sich nicht willenlos der reaktionären Ausbeutung ausliefern will, der komme zu uns!

Wir geben in den nächsten Tagen jedem hierzu leicht Gelegenheit. Vom 6. bis 13. Juli hat unsere Ruhrbezirksleitung eine Werbeweche angefeßt. In dieser Zeit müssen alle Säumigen aufgerüttelt und zu uns geführt werden.

Jedes Verbandsmitglied muß sich in den Dienst dieser Werbearbeit stellen. Es muß möglich sein, daß jeder wenigstens einen neuen Kameraden für unseren Verband gewinnt.

Denkt an die Pläne der Reaktion! Bergeht nicht, daß dieselbe geschlossen steht und kämpft und daher gegen die Arbeiter Erfolge erringen konnte. Gönn ihr nicht den Triumph, auch die Bergarbeiter zurückzuwerfen zu können. Nur ein starker Verband aber verleiht die Kräfte, die für erfolgreichen Abwehrkampf und weiter aufwärts führenden Angriff notwendig sind.

Deshalb: Vorwärts, an die Arbeit!

Auf zur Tat!

Eine Krise von ungeheurem Ausmaß erschüttert die Weltwirtschaft und damit auch das Wirtschaftsleben Deutschlands. In den namhaftesten Industrieländern, z. B. in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, in Großbritannien und Deutschland, zählt das Heer derjenigen, die aus dem Produktionsprozess hinausgeworfen sind, nach Millionen. Allein in Deutschland haben wir jetzt im Hochsommer dieses Jahres fast 3 Millionen Arbeitslose!

Während das Jahr 1929 für den Bergbau im allgemeinen noch ein Jahr der Hochkonjunktur war, wurde im letzten Vierteljahr 1929 zunächst der Braunkohlenbergbau infolge des milden Winters von einer schweren Absatzkrise erfaßt. Förderbeschränkungen, Arbeiterentlassungen und Fehlerschichten waren an der Tagesordnung. Der Steinkohlenbergbau wurde etwas später von dieser Krise betroffen. Auch hier sind Stilllegungen, Fehlerschichten und Arbeiterentlassungen in den letzten Monaten zu verzeichnen. Allein im Ruhrrevier wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 7. Juni dieses Jahres 4 132 206 Fehlerschichten eingelegt, im ganzen Jahre 1929 dahingegen nur 759 411. Wenn man den Barlohn der Gesamtbelegschaft mit 9,06 M. für den Monat März zugrunde legt, dann bedeutet dieses in den ersten fünf Monaten dieses Jahres einen Lohnverlust für die Ruhrbergarbeiter von 37,5 Millionen Mark. Hinzu kommen noch die Arbeiterentlassungen, die etwa 40 000 in den ersten fünf Monaten betragen dürften.

Ähnlich wie im Ruhrgebiet liegen die Verhältnisse in den anderen deutschen Bergrevieren. Dazu kommen noch die großen Vorräte an nicht verkauften Brennstoffen, die auf den Halben liegen und ein Hemmschuh für die vorwärtstrebenden Bergarbeiter sind. Allein im Ruhrgebiet lagerten Ende Mai 3,3 Mill. To. Kohlen, 2,76 Mill. To. Koks und 62 248 To. Brekett; in Oberschlesien 609 800 To. Kohlen, 303 108 To. Koks; in Niederschlesien 188 150 To. Kohlen, 159 400 To. Koks. Nachen wies 143 000 To. Kohlen und 32 000 To. Koks an Lagerbeständen auf, während in Sachsen 371 000 To. Kohlen und 24 000 To. Koks an Lagerbeständen festgestellt wurden.

Diese Auswirkungen der Wirtschaftskrise haben das Unternehmertum auf der ganzen Linie veranlaßt, zum Angriff auf den Lebensstandard der Arbeiter und Angestellten sowie auf die Leistungen der Sozialpolitik überzugehen. Unter der Angabe, die Wirtschaft wieder anzukurbeln, sind Lohn- und Preisentfaltungen die Parole des Unternehmertums geworden. Vielfach wird auch eine Verlängerung der jetzt geltenden Schichtzeit verlangt. Ja, es gibt Unternehmertreife, denen es mit den Lohnkürzungen und Schichtverlängerungen nicht schnell genug geht und die die noch laufenden Tarifverträge gern auf gesetzlichem Wege aufgehoben sehen möchten, um die ihnen genehmen Verschlech-

terungen in Lohn- und Arbeitszeiträumen schnell durchzuführen. Gleichzeitig verlangen sie, daß die Leistungen der Arbeitslosenversicherung abgebaut, also verschlechtert und auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung ganz wesentliche Änderungen zuungunsten der Versicherten vorgenommen werden sollen. Die Arbeiterschaft befindet sich also auf der ganzen Linie in einer Abwehrstellung gegenüber den Angriffen des stark organisierten und syndizierten Unternehmertums.

Nachdem nun durch die Verbindlichkeitsklärung des Deynhäuser Schiedspruchs für die Eisen- und Hüttenarbeiter der nordwestlichen Gruppe der Anfang gemacht worden ist, darf damit gerechnet werden, daß die Unternehmer im Ruhrbergbau ähnliche Schritte unternehmen werden. Selbstverständlich würden die Unternehmer auch in den anderen deutschen Bergrevieren ebenso vorgehen. Es ist also große Gefahr im Verzuge. Deshalb mein Ruf: **Kameraden, auf zur Tat!**

Gegenüber dem vereinigten Vorgehen der Scharmacher im Unternehmerlager kann es für die deutschen Bergarbeiter nur eins geben:

Letzen Zusammenschluß in der gewerkschaftlichen Organisation, im Verband der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands!

In der Vorkriegszeit haben uns Wirtschaftskrisen fast immer einen nennenswerten Aufschwung der Mitgliederzahl gebracht. Die alten Kämpfer haben während der schwierigen Zeit die Hände nicht in den Schoß gelegt, sondern sind werbend von Haus zu Haus gegangen. Jetzt, wo große Gefahr im Anzuge ist, müssen alle wirklich tätigen Mitglieder unseres Verbandes und vor allen Dingen unsere Funktionäre eifrig auf dem Posten sein, um neue Mitglieder zu gewinnen. Nicht Kleinmut und Zagheit hat uns früher vorwärts gebracht, sondern Wagemut und Entschlossenheit.

Also noch einmal, ihr treuen Kämpfer in allen deutschen Bergrevieren: Legt die Hand ans Werk und agitiert für unseren Verband, dann werden wir in geschlossener Front allen Anstürmen des Unternehmertums gerüstet gegenüberstehen und stark genug sein, dessen Angriffe abzuwehren.

Freiwillige vor zur Werbearbeit!

Es gilt, Taten zu vollbringen, die sich sehen lassen können und die der Welt zeigen, daß die deutschen Bergarbeiter nicht gewillt sind, ihre Lebens-, Arbeits- und Lohnbedingungen ohne Kampf verschlechtern zu lassen.

Zu dieser Arbeit Glück auf!

K. Heusermann

Preise und Löhne.

Die Gewerkschaften sind wieder einmal einem konzentrischen Ansturm von bürgerlicher Seite ausgesetzt. Die Unternehmer haben auf der ganzen Front den Kampf um den Lohnabbau aufgenommen. Ideologisch wird dieser Vorstoß damit begründet, daß die Lohnüberwindung der Wirtschaftskrise notwendige Abbau der Preise nicht in genügendem Maße vollzieht. Nun kann man den Gewerkschaften wirklich nicht Unmäßigkeit in ihrer lohnpolitischen Forderungen vorwerfen. Es ist im Gegenteil geradezu bewundernswürdig, mit welcher Disziplin sie sich in ihren Lohnforderungen von dem Augenblick an zurückgehalten haben, als die Verschlechterung der Konjunktur sichtbar wurde. Während des ganzen Jahres 1929 wurden keine nennenswerten Angriffskämpfe um wesentliche Lohnhöhungen geführt und im laufenden Jahr erklärten sich die Gewerkschaften fast durchweg mit einer unveränderten Aufrechterhaltung der Tariflöhne einverstanden, soweit sie nicht zur Abwehr von Lohnsenkungsbestrebungen der Unternehmer gezwungen wurden.

Diese Zurückhaltung ist um so anerkannterwert, als ihr ein allmähliches Abbröckeln der übertariflichen Löhne parallel ging. Im Jahre 1929, einem Jahr, das zwar schon in der Depression lag, aber noch keine ausgesprochenen Krisenerscheinungen zeigte, sind zwar die Tariflöhne im Durchschnitt noch um etwas mehr als 3 Prozent gestiegen, aber diese minimale sichtbare Lohnsteigerung wurde zweifellos mehr als aufgewogen durch die von der Statistik nicht erfaßte Senkung der übertariflichen Löhne.

Aber die Unternehmer geben sich mit dieser Mäßigung der Gewerkschaften noch nicht zufrieden. Sie arbeiten im Bunde mit der Bürgerblockregierung auf direkte Lohnsenkungen hin und stellen es schon als ein Opfer hin, wenn sie die Lohnsenkungen zur Voraussetzung von Preisentfaltungen machen. Und diese Idee der Verkopplung von Lohnsenkungen und Preisentfaltungen wurde bekanntlich vom Schlichter in der nordwestlichen Eisenindustrie aufgegriffen und zur Grundlage seines Schiedspruchs gemacht. Wenn es sich dabei offiziell auch nur um die Freigabe von übertariflichen Löhnen von ihren bisherigen Bindungen (Severing-Klausel) handelt, so ist doch zu befürchten, daß diese Politik bald Schule machen und von den staatlichen Schlichtungsinstanzen auch auf Tariflöhne übertragen werden wird. Deshalb muß mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß die jetzt modern gewordene Methode der Verkopplung von Preisentfaltungen mit Lohnsenkungen in einzelnen Industriezweigen durch nichts gerechtfertigt ist. Der Nachweis dafür kann sowohl theoretisch wie historisch geliefert werden.

Theoretisch liegen die Zusammenhänge folgendermaßen: Die Löhne sind ein Unkostenfaktor der Produktion, gewiß, und die Unternehmer argumentieren damit, daß sie die Preise nur senken können, wenn die Unkosten sinken. Aber schon darin liegt ein Fehlschluß. Die allermeisten Preise sind heute irgendwie monopolistisch gebunden. Das bedeutet, daß der enge Zusammenhang zwischen Unkosten und Preisen, wie er in der freien Konkurrenzwirtschaft besteht, gelockert ist. Monopole vermögen die Preise weit über die Produktionskosten zu erhöhen. Stöck der Abzug infolge überhöhter Preise oder allgemein ungünstiger Wirtschaftslage, dann können Preisentfaltungen überall dort ohne vorausgegangene Unkostenentfaltungen vorgenommen werden, wo monopolistische Preisüberhöhungen vorliegen. Preisentfaltungen haben in solchen Fällen im allgemeinen nur den Verzicht auf monopolistische Sondergewinne zur Folge. Es mag freilich sein, daß einzelne einem Kartell angehörende Betriebe auch bei den überhöhten Preisen nur gerade mit dem üblichen Gewinn gearbeitet haben. Solche Grenzbetriebe würden also dem Preisabbau zum Opfer fallen. Aber berücksichtigt man, daß das Mitgleitender solcher Betriebe durch überhöhte Monopolpreise den Wirkungsgrad der Volkswirtschaft herabdrückt, so wird man ihr Erliegen nicht für einen Nachteil, sondern für einen Vorteil halten müssen, wenn er auch mit schweren Opfern für die betroffene Arbeiterschaft erkauft ist.

Aber auch dort, wo freie Preisbildung herrscht, müssen Preisentfaltungen keineswegs grundsätzlich durch Lohnsenkungen bedingt werden. Der Lohn ist ja nur einer unter vielen Unkostenfaktoren, häufig nur ein verhältnismäßig unbedeutender. Senkungen der Rohstoffpreise — deren Bestimmungsgründe zum großen Teil weltwirtschaftliche sind — können sich oft viel stärker in Preisentfaltungen auswirken als Lohnsenkungen. Und heute ist die Situation in Deutschland so, daß die Preise der wichtigsten industriellen Rohstoffe vom Weltmarkt her gesunken sind, daß aber monopolistische Preisbindungen einer Auswirkung dieser Kostenentfaltungen auf die Preise im Wege stehen. Statt dessen wird den Arbeitern zugemutet, daß sie die Opfer für den Preisabbau bringen sollen.

In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß unter Umständen ein Preisabbau auch dann möglich ist, wenn weder eine Senkung von Rohstoffpreisen noch von Löhnen vorangegangen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Unkosten lediglich durch Rationalisierungsmaßnahmen herabgedrückt werden. Auch das ist ein häufiger Fall, dessen Auswirkungen auf

die Preise in der Regel durch monopolistische Preisbindungen verhindert werden.

Es spricht aber noch ein anderes wichtiges Argument gegen die Verkopplung von Preisentfaltungen und Lohnsenkungen in der Art, wie der Deynhäuser Schiedspruch sie erzwingen will. Der Lohn ist nicht bloß ein Unkostenfaktor, sondern der entscheidende Faktor des Volkseinkommens, das heißt der Kaufkraft für die erzeugten Waren. Wird eine Lohnsenkung erzwungen, ohne daß ihr ein Sinken des allgemeinen Preisniveaus vorangegangen ist, dann bedeutet das ein Sinken der Massenkaukraft und damit ein schweres Störungsmoment für alle Konsumgüterindustrien, die auf Massenabsatz angewiesen sind.

Das Beispiel des Deynhäuser Schiedspruchs mag diesen Zusammenhang illustrieren. Es werden von ihm etwa 200 000 Beschäftigte betroffen. Nehmen wir an, daß sie eine Lohnsenkung von durchschnittlich 10 Prozent erfahren, nehmen wir weiter an — und diese Annahme ist sicher nicht übertrieben —, daß der Lohnanteil an den Gestehungskosten im Durchschnitt in den vom Schiedspruch betroffenen Betrieben nur 20 Prozent ist, dann entspricht einer Lohnsenkung um 10 Prozent eine Preisentfaltung um 2 Prozent. Eine solche Senkung des Eisenpreises würde sich in der Wirtschaft überhaupt so gut wie gar nicht fühlbar machen, denn sie würde sich bei den verarbeitenden Industrien nur mehr um Bruchteile eines Prozents auswirken. Eine Verminderung der Kaufkraft von 200 000 Arbeitnehmern um 10 Prozent trifft aber große Bezirke des Wirtschaftslebens, besonders im Ruhrgebiet selbst, sehr schwer. Die verschwindend geringen günstigen Wirkungen der Eisenpreisentfaltung werden also mehr als aufgewogen durch die ungünstigen Rückwirkungen des Lohnabbaues in der Eisenindustrie für die Gesamtwirtschaft.

Historisch kann an eine ähnliche Wirtschaftssituation erinnert werden, wie wir sie heute erleben: an die Wirtschaftskrise des Jahres 1925-26. Im Tiefpunkt der damaligen Krise halten wir einen ähnlichen Stand der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen wie heute und trotzdem hatte auf der einen Seite der Preisabbau eine stärkere Wucht als heute, die Löhne aber sanken nicht, sondern unterbrachen nur für einige Zeit ihre Aufwärtsbewegung.

Einige Ziffern zum Beweis: Die Preise der industriellen Rohstoffe und Halbwaren begannen schon von Anfang 1925 an zu gleiten. Sie sanken von 144,7 im ersten Vierteljahr 1925 bis auf 128,6 im zweiten Vierteljahr 1926, also um 11 Prozent. Die Preise der industriellen Fertigwaren hinkten zwar zeitlich nach, sie erreichten ihren Höhepunkt erst im vierten Vierteljahr 1925 mit 159,4, sanken aber von da bis zum Januar 1927 auf 141,6, also noch etwas stärker als die industriellen Rohstoffe und Halbwaren. Auf der anderen Seite aber blieben die Tariflöhne der Arbeiter vom November 1925 bis August 1926 nahezu absolut stabil (auf einem durchschnittlichen Stundenlohniveau von 94,1 Pf. für gelernte und 65,9 Pf. für ungelernete Arbeiter) und setzten in dem Augenblick, als sich die ersten Anzeichen der konjunkturellen Erleichterung fühlbar machten, ihre Aufwärtsbewegung fort (Aufstieg auf 94,9 bzw. 66,5 Pf. im September 1926). Eine Lohnsenkung, wenigstens soweit sie statistisch erfassbar ist, trat also überhaupt nicht ein, obwohl auch der Lebenshaltungsindex von der Preisentfaltung erfaßt wurde: er sank von 145 im August 1925 bis auf 138,3 im März 1926, um dann wieder langsam zu steigen.

Dieses Beispiel lehrt: Preisentfaltungen sind auch ohne vorausgegangene Lohnsenkungen in der Krise sehr wohl möglich, ja sie brauchen nicht einmal Lohnsenkungen nach sich zu ziehen. Im Gegenteil, der Gesamtwirtschaft ist die Widerstandsfähigkeit der Löhne sehr zugunsten gekommen, sie sicherte die Basis für die verhältnismäßig schnelle Ueberwindung der Krise von Mitte 1926 an.

Nun soll gewiß nicht verkannt werden, daß die damalige Situation auch Unterschiede gegenüber der heutigen aufwies: die Preise vieler Waren waren noch von der Inflation her stark überhöht, der Wiederaufbau der Löhne nach der Inflation noch nicht ganz abgeschlossen. Die Wucht des Preissturzes läßt sich also zum Teil daraus erklären, daß ein überhöhtes Preisniveau zusammenbrach, die Widerstandsfähigkeit der Löhne dagegen läßt sich zum Teil aus ihrem Tiefstand ableiten. Aber grundsätzlich ist doch der Ablauf der Ereignisse während der Krise 1925-26 typisch: zuerst sinken die Rohstoffpreise, ihnen folgen die Fertigwaren und erst wenn sich der Druck der Krise stark ausgewirkt und auch zu einer Senkung der allgemeinen Lebenshaltungskosten geführt hat, reagieren die Löhne auf die Krise durch Stillstand der Aufwärtsbewegung.

Der bisherige Verlauf der Krise 1929-30 bestätigt diese Regel. Die industriellen Rohstoffe und Halbwaren sind seit Januar 1929 bis Mai 1930 von 134 auf 123,8, also um 7,6 Prozent gesunken, die industriellen Fertigwaren hingegen seit Dezember 1928 bis Mai 1930 von 159,8 auf 151,5, also nur um 5,2 Prozent. Die Tariflöhne sind bis Mai 1929 noch verhältnismäßig stark gestiegen (bis 111,2 Pf. durchschnittlichen Stundenlohn für gelernte und 83,4 Pf. für ungelernete Arbeiter), erreichten aber erst im Dezember 1929 ihren Höhepunkt (mit 111,9 bzw. 84 Pf.) und blieben seither auf diesem Stand stabil. Die Lebenshaltungskosten sind zwar nach dem amtlichen Index gesunken (von 155,5 im März 1929 auf 146,7 im Mai 1930), aber je mehr sich in den letzten Jahren die Lebenslage der Arbeiterschaft dem Vorkrisenniveau wieder angenähert hat, um so unmaßgeblicher wurde der amtliche Index der Lebenshaltungskosten, der auf einer abnorm tiefen Lebenshaltung aufgebaut ist, für die tatsächliche Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Man kann ruhig behaupten, daß eine fühlbare Senkung der Lebenshaltungskosten bis jetzt noch nicht eingetreten ist. Sie wäre aber die Voraussetzung für Konzessionen der Gewerkschaften in der Frage der Lohnentfaltung.

Die Fehlerhaftigkeit der Theorie, von der sich der Schlichter in Deynhäuser und die Unternehmer leiten lassen, haben wir nachgewiesen. Der allgemeine Zusammenhang zwischen Löhnen und Preisen soll aber damit nicht bestritten werden. Er kann jedoch nur darin bestehen, daß sich die Löhne von den Schwankungen des allgemeinen Preisniveaus (und nicht einzelner Preise) nicht ganz emanzipieren können. Die Lebenshaltung und die Kaufkraft des Arbeiters hängt von seinem Reallohn und nicht von seinem Geldlohn ab. Eine wesentliche Erhöhung des Reallohns streben die Gewerkschaften in Krisenzeiten gar nicht an, eine Senkung der Reallohne aber, wie der Deynhäuser Schiedspruch sie jetzt für 200 000 Arbeiter und Angestellte erzwingen will, kann den Arbeitern nicht zugemutet werden und würde auch die Ueberwindung der Krise nur erschweren.

Dr. Alfred Braunthal.

Richtlinien zur Finanzgefundung.

II In ihrer Auffassung über die im Reich notwendige Steuer- und Wirtschaftspolitik einig mit den freien Gewerkschaften, befindet sich die Sozialdemokratie im Reich seit Anfang April in der Opposition, in Kampfstellung gegen die Bürgerblockregierung Brüning. Ihr Ziel ist: Sturz dieser Regierung und Neuwahl. Unglaublich hat sich nie eine Reichsregierung in so kurzer Zeit blamiert als die gegenwärtige. Sie trat als Kabinett wirklich führender Leute auf, die ohne Rücksicht auf Fraktionen sich nur vom Besten für das Reich leiten und mit Hindenburg im Rücken des Volkes durchsetzen wollten. Der Liebe Mühe war vergebens. Die Deutsche Volkspartei stürzte ihren eigenen Finanzminister, sie präsentiert einen neuen Mann in dem der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie nahelehenden Dr. Cremer. Brüning hat keine Lust, auf diesen Kandidaten und sein Programm einzugehen. Dietrich, der demokratische Wirtschaftsminister, ist persönlich geneigt, das Amt des Finanzministers zu übernehmen, seine Fraktion wünscht das nicht, will sich jedenfalls durch ihn nicht auf Regierungsvorlagen binden lassen. Während es sonst als selbstverständlich gilt, daß beim Abgang eines Ministers der neue Mann sofort präsentiert wird, zerbrach sich jetzt Brüning eine Woche lang den Kopf mit der Frage: Wie sag ich's Papa Hindenburg? Die ganze Entwicklung der Dinge ist aber auch ein Beweis dafür, daß die Idee von einer Regierung starker Männer abwegig ist, daß die realen Machtfaktoren nicht auszuschalten sind. In heftigen Kämpfen der verschiedensten Gruppen wird die Entscheidung in diesen Tagen fallen.

Nun wäre es leicht, in solchen Zeiten ein sozialistisches Steuer- und Wirtschaftsprogramm aufzustellen. Da ein solches aber nicht die geringste Aussicht auf Verwirklichung in diesem Reichstag hat, formulierten die Sozialdemokraten

Richtlinien zur Wirtschafts- und Finanzreform.

die wir nachstehend wegen ihrer geschichtlichen und praktischen Bedeutung zum Ausdruck bringen:

I.

Die unsozialen gesetzgeberischen Maßnahmen der Regierung Brüning haben die Finanz- und Wirtschaftsnot nicht zu beseitigen vermocht. Die von dieser Regierung aufgestellten neuen Pläne führen zu weiteren ungerechten Belastungen und bedrohen das Wirtschaftsleben aufs neue mit Verminderung der Kaufkraft.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, obschon in Opposition, sieht es daher als ihre Pflicht an, geeignete Wege zur Lösung der finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu weisen.

II.

Eine Senkung des Einkommens der Arbeiter, Angestellten und Beamten kann die Wirtschaft nicht beleben, sondern muß die Krise verschärfen.

Die gegenwärtige Wirtschaftslage erfordert einen allgemeinen Abbau der Preise. Durch Anwendung der Kartellverordnung und durch sofortige Herabsetzung derjenigen Zölle, die lediglich der Hochhaltung der Inlandspreise dienen, sind die Preise für Rohstoffe und Fertigerzeugnisse zu senken. Dabei hat der Abbau der Preise für Baustoffe eine besonders große Bedeutung. Zugleich muß jedoch durch den Abbau der hohen Zwischenhandelsgewinne, durch Befreiung der Ausnahmesteuer auf die Großhandelsgeschäfte, insbesondere die Konsumvereine, auch der Abbau der Preise im Kleinverkauf gesichert werden.

Die wichtigste Aufgabe ist die Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten.

Deshalb ist die sofortige Ratifikation der vorbereiteten Handelsverträge und des Genfer Abkommens über den Zoll-

frieden notwendig. Der Diskontsatz der Reichsbank ist zu senken und damit auch auf die Ermäßigung der Zinsen für langfristige Kredite hinzuwirken. Die produktive Erwerbslosenfürsorge und der Kleinwohnungsbau ist zu fördern durch Bereitstellung größerer Mittel aus der Hauszinssteuer. Alle Finanzierungsmöglichkeiten für den Straßenbau sind auszunutzen, die Post- und Fernsprechanlagen beschleunigt den Bedürfnissen entsprechend zu modernisieren, die Eisenbahnanlagen zu erneuern und das Eisenbahn- und Wegeneis auszubauen.

Die anhaltende Massenarbeitslosigkeit macht die beschleunigte Verabschiedung des Arbeitschutzgesetzes unter Sicherung des Arbeitsstandes und stärkster Einschränkung der Überstundenarbeit erforderlich. Darüber hinaus ist angesichts der fortgeschrittenen Rationalisierung eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit durch internationale Vereinbarungen anzustreben.

III.

Zur Ueberwindung der Finanznot, die durch die schwere Wirtschaftskrise entstanden ist, müssen die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Nur bei einem ausgeglichenen Haushalt kann die Pflicht der Allgemeinheit zur Fürsorge für die unverschuldeten notleidenden Volksgenossen erfüllt werden. Die sozialen Verpflichtungen des Reichs müssen unangetastet bleiben. Das gilt insbesondere von den Leistungen für die Arbeitslosen.

In der jetzigen Not ist äußerste Sparsamkeit bei allen öffentlichen Körperschaften unumgängliche Pflicht.

Wenn auch das finanzielle Ausmaß sofort wirksamer Ersparnisse begrenzt ist, so müssen doch die bestehenden Möglichkeiten restlos ausgenutzt werden. Dabei dürfen Verschlechterungen in der Fürsorge für die Kriegsoffer oder bei sozialpolitischen Notwendigkeiten nicht eintreten.

Vor allem müssen die Ausgaben für militärische Zwecke erheblich gesenkt werden, ebenso für den auswärtigen Dienst, für die hohen Pensionen und Gehälter und andere persönliche und sachliche Zwecke, die mit dem Ernst der Wirtschafts- und Finanzlage nicht im Einklang stehen. Auf Ruhegehalt und Wartegelddempfänger sind unter Gewährung der früheren Bezüge zur Uebernahme von zumutbarer Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu verpflichten. Durch alle diese Maßnahmen lassen sich erhebliche Teile des Fehlbetrags decken. Daneben sind einige größere Ausgabenposten entweder zeitlich zu verschieben oder vorübergehend durch Ueberweisung von Schuldmitteln auszugleichen.

IV.

Soweit mit diesen Mitteln eine volle Deckung des Haushalts nicht zu erreichen ist, muß sie durch neue Einnahmen herbeigeführt werden.

Entsprechend ihrer bisherigen Stellung verlangt die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, daß in erster Linie die leistungsfähigen Volksschichten herangezogen werden. Am besten und gerechtesten kann das durch einen allgemeinen Zuschlag zur Einkommensteuer auf die höheren Einkommen geschehen, dessen Höhe auf 10 Prozent festzusetzen wäre.

Nur wenn durch diesen Zuschlag zur Einkommensteuer die zur Sanierung der öffentlichen Finanzen und zur Aufrechterhaltung der sozialdemokratischen Leistungen notwendigen Mittel nicht voll aufgebracht werden können, ist daneben eine Heranziehung derjenigen Volksschichten nicht zu vermeiden, die der Gefahr der Erwerbslosigkeit nicht ausgekehrt sind. Selbstverständliche Voraussetzung ist jedoch, daß diese Abgabe zeitlich befristet wird, daß die kleinen Einkommen von ihr befreit werden und daß sie sozialen Erwägungen Rechnung trägt.

V. Um den Zusammenbruch der Gemeindefinanzen durch die noch immer wachsenden Wohlfahrtsausgaben zu verhindern, müssen den Gemeinden die Ausgaben für die Krisenfürsorge abgenommen werden. Um zu vermeiden, daß wirtschaftsschädliche Steuerquellen erneut angespannt werden, ist eine nach der Ausstattung der Gaststätten zu stufende Schanksteuer einzuführen. Die als Bürgerabgabe bezeichnete Kopfsteuer ist abzulehnen. Die Gehaltsordnungen der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen die Gehaltsätze der Reichsbesoldungsordnung nicht übersteigen.

VI.

Die Steuer- und Wirtschaftspolitik des Reichs muß dem Doppelzweck dienen, die Finanzen durch Sparzaamkeit und gerechte Verteilung der unvermeidlichen Lasten in Ordnung zu bringen und die Wirtschaftskrise zu überwinden, was nur unter Aufrechterhaltung der Lebenshaltung und der Konsumkraft der breiten Massen möglich ist.

Eine Politik, die gegen diese Gesichtspunkte verfährt, wird die sozialdemokratische Reichstagsfraktion auf das entschiedenste bekämpfen.

Auch dies Sofortprogramm wird in vielen Punkten den erbitterten Widerstand der Bürgerlichen finden. Ob und in welchen Punkten sie auf die Vorschläge eingehen, muß abgewartet werden.

Die „Reichshilfe“, das Notopfer der Regierung Brüning, sollte bringen: von den Beamtengehältern und Pensionen 328 Mill. M., von den Dauerangestellten der öffentlichen Körperschaften 24 Mill. M., von den höheren Angestellten in der Privatwirtschaft 50 Mill. M. und von den Aufsichtsratsmitgliedern 4 Mill. M. Das ergäbe für neun Monate 300 Mill. M., wozu für neun Monate 40 Mill. M. aus dem Ledigen-Notopfer kommen sollten.

Das von den Sozialdemokraten vorgeschlagene Notopfer denkt man sich so:

Ein allgemeines Notopfer soll alle Einkommen erfassen, die über 300 M. monatlich hinausgehen, auch die Einkommen aus Kapitalertrag, Grundbesitz, Gewerbebetrieb und freien Berufen. Damit wird auch ein Teil der Lohnsteuerpflichtigen erfaßt. Das scheint aber berechtigt, da Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auch von denen, die mehr verdienen, nur von dem Gehaltsanteil unter 3600 M. gezahlt werden. Diese Löhne und Gehälter unter 3600 M. werden aber schon durch die neue Beitragserhöhung getroffen. Man könnte auch daran denken, nur die Gehälter über 8400 M. zu erfassen, dann würden aber nur 100 statt 200 Mill. M. einkommen. Aus der Lohnsteuerstatistik ist zu ersehen, daß 1928 die Einkommensgruppen bis 3000 M. 11,440 Millionen Steuerpflichtige umfaßten mit einem Lohnsteuerbetrag von 652 Mill. M., die Gruppen von 3000 bis 5000 M. 1,470 Millionen mit 317 Mill. M. Steuerertrag und die über 5000 M. 580 000 mit 235 Mill. M. Steuerertrag. Nach der Einkommensteuerstatistik gestaltete sich 1927 das Verhältnis wie folgt:

Einkommensgruppe M.	Zahl der Steuerpflichtigen in Tausend	beanlagte Steuer in Mill. M.
bis 3 000	2069	156
3 000—5 000	483	121
5 000—8 000	232	105
8 000—12 000	173	138
12 000—16 000	76	100
16 000—25 000	65	152
25 000—50 000	39	231
50 000—100 000	12	201
100 000—200 000	3,6	152
über 200 000	1,3	189
Insgesamt:		3153 1544

Bei Lohn- und Einkommensteuer entfielen also auf die Gruppen bis 3000 M. rund 800 Mill. M. Steuer, auf die höheren Gruppen 3 Millionen Steuerpflichtige mit fast 2 Milliarden M. Steuern. Wenn man die Einkommen über 3600 M. erfaßt, könnte man auf rund 180 Mill. M. bei 10 Prozent Steuerzuschlag rechnen.

Das Beamten-Notopfer sollte nach dem Brüning-Vorschlag 4 Prozent vom Gehalt betragen. Die Sozialdemo-

Wie verhalte ich mich bei Kündigung?

Wichtige Vorschriften des Betriebsrätegesetzes bei Einspruchsfragen.

Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen hat der Arbeitgeber jederzeit das Recht, den Arbeitnehmer unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Kündigungsfrist zu kündigen. Ein Grund zur Kündigung braucht nicht vorzuliegen. Die Ausnahmefälle von diesen Grundregeln — Kündigung von Mitgliedern der Betriebsvertretung, von Schwerbeschädigten usw. — sollen hier nicht erörtert werden. Der Grundlag nach dem der Arbeitgeber jederzeit das Recht hat, das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers unter Einhaltung der Kündigungsfrist ohne Schaden für sich selbst zu lösen, hat eine Einschränkung erfahren durch die Bestimmung des Betriebsrätegesetzes über den Einspruch gegen eine Kündigung. In einem Betrieb, in dem ein Betriebsrat besteht, also im allgemeinen in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern, kann der Arbeitnehmer, der gekündigt ist, unter gewissen Voraussetzungen Einspruch gegen die Kündigung einlegen. Es würde hier zu weit führen, auf das Verfahren und seine Voraussetzungen hier eingehen zu wollen. Es soll deshalb nur auf die hauptsächlichsten Gesichtspunkte vom Standpunkte ihrer praktischen Bedeutung aus eingegangen werden.

Voraussetzung für die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, ist also zunächst das Bestehen eines Betriebsrats. Fehlt dieser, so hat der Arbeitnehmer, auch wenn ein Grund, der ihn an sich zum Einspruch berechtigt, vorliegt, keine Möglichkeit, irgend etwas gegen die Kündigung zu unternehmen. Diese Ansicht, die schon bisher überwiegend in der Rechtsprechung vertreten wurde, wird sicherlich jetzt, nachdem durch die Abänderung des § 23 des Betriebsrätegesetzes den einzelnen Arbeitnehmern die Befugnis eingeräumt ist, selbst durch einen Antrag beim Arbeitsgericht das Verfahren in die Wege zu leiten, fortan die Rechtsprechung beherrschen. Die Arbeitnehmererschaft hat schon aus diesem Grunde ein Interesse an der Errichtung einer Betriebsvertretung. Die Möglichkeit, Einspruch gegen die Kündigung zu erheben, ist eine wichtige Errungenschaft in der heutigen sozialen Gesetzgebung. Derjenige, der die gesetzlichen Bestimmungen genau kennt, hat stets ein erhebliches Übergewicht über seinen Gegner, der mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nicht so gut Bescheid weiß. Die Arbeitnehmer, besonders aber die Betriebsvertretungen, denen der Schutz der Arbeitnehmer in vieler Beziehung anvertraut ist, sollten sich deshalb in eigenem Interesse mit den

gesetzlichen Vorschriften, soweit diese für sie in Betracht kommen, bekannt machen und nicht durch Untertun der gesetzlichen Bestimmungen sich selbst oder die von ihnen vertretenen Arbeitnehmer der Gefahr aussetzen, der Rechte, die sie sich erkämpft haben, verlustig zu gehen.

Es wird bei den Arbeitsgerichten immer wieder die Erfahrung gemacht, daß gerade Einspruch-Kündigungsfragen in sehr mangelhafter Form eingereicht werden. Die nachträgliche Beibringung der nötigen Unterlagen bedeutet zunächst häufig eine große Zeitverschwendung und sehr häufig auch das Unterliegen des Klägers aus formellen Gründen. Nachstehend sollen folgende Fragen erörtert werden:

1. Wann kann der Einspruch eingelegt werden?
2. Wie läuft das Verfahren?
3. Was ist mit dem Einspruch zu erreichen?

Die Einspruchsgründe behandelt § 84 BRG. Der Einspruch ist in vier Fällen möglich:

1. Wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder zu einem militärischen Verbände erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe des Grundes erfolgt ist;
3. wenn eine Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Der am häufigsten vorkommende Fall ist der unter 4 bezeichnete. Wenn eine unbillige Härte vorliegt, kann im einzelnen nicht aufgezählt werden. Es kommt auf den einzelnen Fall an. Unbillige Härte kann in allen möglichen Umständen liegen, z. B. Familienverhältnisse des Arbeitnehmers, langjährige Zugehörigkeit zum Betriebe usw. Das Recht des Einspruchs ist in zwei Fällen ausdrücklich versagt: § 85 BRG. befaßt im Abs. 2: Das Recht des Einspruchs besteht nicht: 1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Beschluß des Arbeitsgerichts auferlegten Verpflichtung beruhen; 2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden. Ferner kann der Arbeitnehmer mit seinem Einspruch nicht durchbringen,

wenn er fristlos entlassen ist und ein Grund zur fristlosen Entlassung vorgelegen hat. Diegegen nach Ansicht des Arbeitnehmers kein Grund zur fristlosen Entlassung vor, so kann er Einspruch erheben. Er muß dann den Einspruch darauf stützen, daß ein solcher Grund nicht vorgelegen habe, außerdem muß aber auch in diesem Falle einer der vorgenannten vier Gründe vorliegen. Das letztere ist streitig.

Der Einspruch muß und kann nur beim Gruppenrat eingelegt werden, d. h. ein Arbeiter muß den Einspruch beim Arbeiterrat, der Angestellte beim Angestelltenrat einlegen. Zweckmäßig ist es, der Arbeitnehmer wendet sich mit seinem Einspruch mündlich oder schriftlich an den Vorsitzenden des Gruppenrats oder seinen Stellvertreter, da diese Personen gemäß § 28 BRG. zur Vertretung des Gruppenrats befugt sind. Einspruch legt demnach der Arbeitnehmer ein, nicht wie es so häufig in Klagen von Betriebsvertretungen heißt, die Betriebsvertretung. Bei der Anrufung des Gruppenrats zum Zwecke der Einlegung des Einspruchs müssen die Gründe des Einspruchs von dem Arbeitnehmer klargelegt sein und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Es genügt nicht, daß der Arbeitnehmer sich an den Gruppenrat wendet mit der Erklärung, er sei unberechtigt gekündigt worden, und dann dem Gruppenrat das Weitere überläßt. Er setzt sich dann der Gefahr aus, daß das ganze Verfahren als nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend eingeleitet angesehen wird und er dadurch seiner Rechte verlustig wird. Er muß also angeben, auf welche der vier Gründe er seinen Anspruch stützt und welche Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß einer der vier Gründe vorliegt. Die Beweise ihrer Berechtigung hat er vorzubringen. Das letztere ist deshalb erforderlich, weil der Gruppenrat die Pflicht hat, den Einspruch zu prüfen und ihm diese Prüfung nur an Hand der ihm von dem Arbeitnehmer angegebenen Tatsachen und erforderlichenfalls nach Erhebung der ihm vorgebrachten Beweise möglich ist.

Der Einspruch muß — und das ist ein weiterer zu prüfender Punkt — innerhalb fünf Tagen nach der Kündigung eingelegt werden. Ist der Arbeitnehmer z. B. am 15. eines Monats gekündigt worden, so muß er seinen Einspruch spätestens am 20. des Monats beim Gruppenrat einreichen. Beim schriftlichen Einlegen seines Einspruchs würde es nicht genügen, wenn er das Schreiben am 20. abschickt und dieses erst am 21. in den Besitz des Gruppenrats gelangt. Es kann daher dem Arbeitnehmer nur dringend geraten werden, möglichst zeitig seinen Einspruch einzulegen, damit er seiner Rechte aus den genannten Bestimmungen des BRG. nicht verlustig geht. Hat er seinen Einspruch in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt, dann ist seine Arbeit damit vorläufig

traten schlagen durchschnittlich 2 Prozent vor. Eine bestimmte Freigrenze, ebenso die Umrechnung der Freibeträge der Lohnsteuer und die Berücksichtigung des Familienstandes, die bei dem Bräutig-Vorschlag nicht vorgesehen waren, würden die unteren Beamtengruppen freilassen. Damit und unter der Voraussetzung des Zuschlags zur Einkommensteuer ist dies Beamten-Noiopsis tragbar und gerechtfertigt 120 Mill. M. zu erwarten.

Wenn man die gesicherte Existenz der Beamten, ihre sonstigen Vorteile gegenüber den Arbeitern, die von ihrem Lohn bis zu 15 Prozent Sozialbeiträge zahlen, so muß man dem ganzen Programm Berechtigung zuerkennen und ihm Erfolg wünschen. Es kann sein, daß Angehörige der Sachverständigen, die fast nur Verluste der Bürgerlichen an die Nazis brachte, die Bürgerlichen zusammengedrückt werden, um eine Reichstagsauflösung zu verhindern. Wenn das verhindert und eine Neuwahl zu erzwingen ist, dann bietet das obige Programm eine gute Grundlage für den Kampf um gesunde Wirtschafts- und Steuerpolitik!

Abbruch der Spitzenverhandlungen Schiedsspruch von Deynhausen und Lohnabbaupläne die Ursachen.

Die Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände sind am 24. Juni fortgesetzt worden. Bei diesen Verhandlungen gaben die Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Erklärung ab:

„Die Vorgespräche zwischen den Spitzenverbänden des Unternehmertums und der Gewerkschaften sind ausgegangen von dem Gedanken, für die Erwerbslosen in Gestalt einer Sonderzuwendung an die Arbeitslosenversicherung Hilfe zu bringen. Diesen Gedanken haben wir lebhaft begrüßt.“

Ferner sollte in gemeinsamer Ausprache geprüft werden, welche Ursachen der Arbeitslosigkeit zugrunde liegen, und es sollte versucht werden, Wege zu finden, die aus der Wirtschaftskrise herausführen. Die Senkung der Selbstkosten der Produktion sollte hierbei im Vordergrund der Beratungen stehen. Des Weiteren sollte die Senkung der Ausgaben der Haushalte von Reich und Ländern und damit die Möglichkeit der Senkung der allgemeinen Steuerlasten besprochen werden.“

Wir erklärten uns bereit, an der Senkung der Selbstkosten der Produktion mitzuwirken, unter der Voraussetzung, daß die Preise gesenkt, die überhöhen Gewinnspannen im Handel vermindert und die Kaufkraft des arbeitenden Volkes nicht geschädigt, sondern in der Folge erhöht wird. Dieser ursprüngliche Plan wurde jedoch illusorisch gemacht durch die Entscheidung der Konferenz des Unternehmertums vom 3. Juni, die zu einer neuen Formulierung des Standpunktes des Unternehmertums führte. Diese neu formulierte Erklärung bedeutete eine Verschiebung der Verhandlungsbasis und wurde dadurch für die Gewerkschaftsvertreter unannehmbar.

Aber auch eine von den Gewerkschaften als gemeinsame Erklärung vorgeschlagene neue Formulierung wurde von den Unternehmervertretern als unannehmbar bezeichnet. Einer gemeinsamen Erklärung war dadurch der Boden entzogen.

Ein Versuch der Weiterverhandlung über einzelne Fragen wäre vielleicht nicht ohne Erfolg gewesen, wenn nicht Ereignisse eingetreten wären, die von der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit diesen Verhandlungen gebracht und als deren Ergebnisse gewertet wurden; als erstes die Verbindlichklärung des Schiedsspruches von Deynhausen, der der Eisenindustrie zur Voraussetzung des Preisabbaues in der Schwerindustrie machte, ferner die Anträge der politischen Vertretung des Unternehmertums im Reichstage, der Deutschen Volkspartei, die auf einen Lohnabbau hinarbeiteten. Nicht minder war es in höchstem Grade bedauerlich, daß der Vorsitzende des Ausschusses der Deutschen Reichsbahn-

gesellschaft, Herr von Siemens, ungeachtet der Verhandlungen der Spitzenverbände sich in einem Schreiben an die Reichsregierung gewandt hat, in dem unter Hinweis auf die kritische Lage der Reichsbahn, um Tarifherbungen zu vermelden. Wenn einflußreiche Unternehmervertreter für ein öffentliches Unternehmen im Augenblick der Verhandlungen der Spitzenverbände solche Vorschläge machen, so sind die Aussichten auf erfolgreiche Weiterverhandlungen unmöglich.“

Die Massenklindigungen in der nordwestlichen Gruppe deuten gleichfalls darauf hin, daß mit einer dem Wohle von Volk und Wirtschaft dienenden Fortsetzung der Verhandlungen nicht gerechnet werden könne. Dazu kommt noch die Nachricht, daß die Firma Krupp in Essen, trotz des Deynhauser Schiedsspruchs, den Antrag auf Entlassung von 7 Prozent ihrer Belegschaft stellt, also trotz Lohn- und Preisabbau die Arbeitslosigkeit noch erheblich vermehren will.

Zudem haben die alarmierenden Mitteilungen der Presse, die den Zweck der gemeinsamen Verhandlungen häufig völlig entstellten, eine Atmosphäre geschaffen, die statt Vertrauen in der breiten Öffentlichkeit Mißtrauen hervorriefen.

Wir halten es daher nicht für zweckmäßig, die Verhandlungen fortzusetzen, weil die psychologischen Voraussetzungen, eine gemeinsame Aktion zum Wohle der deutschen Wirtschaft durchzuführen, nicht mehr gegeben sind.“

Die Vertreter der Unternehmer konnten sich dem Eindruck der Schwierigkeiten, die den weiteren Verhandlungen entgegenstehen, nicht entziehen, waren aber der Meinung, daß es zweckmäßig sei, an anderer Stelle die Fragen der Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit weiter zu besprechen. Man einigte sich schließlich auf folgenden Weg:

„Die Vertreter der Spitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind bei Fortsetzung ihrer Verhandlungen über Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit zu dem Ergebnis gelangt, daß es notwendig sei, diese Fragen im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, in dem sämtliche Wirtschaftszweige vertreten sind, zu erörtern. Die dem erforderlichen Schritte sind bereits eingeleitet.“

Zwei Niederlagen der Deutschen Erdöl-AG. Gebhardt blamiert sich.

Der eifrigste Förderer der Selben ist deren Ehrenmitglied Direktor Gebhardt von der Deutschen Erdöl-AG. Er kann freigewerkelt organisiert die Betriebsräte nicht ausstehen. Wo er glaubt, daß die Gelegenheit günstig ist, versucht er, sie aus seinen Betrieben herauszubringen, und schreit nicht davor zurück, durch Gerichtsklagen sein Ziel zu erreichen. Kosten spielen dabei keine Rolle, während man sonst immer vom Sparen redet. Daß der Scharfmacher Gebhardt trotzdem nicht immer mit seinem Kopf durchkommt, beweisen die zwei nachstehenden Beschlüsse des Reichsarbeitsgerichts:

Der Betriebsrat Domsti von den Beunaer Kohlenwerken hatte nach Schlichtschluß als Betriebsrat und Verbandsfunktionär die Verbandszugehörigkeit der Baradenbewohner geprüft. Bei dieser Tätigkeit wurde er von dem Baradenverwalter aufgefordert, die Räume zu verlassen; als er dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde er mit Gewalt hinausgedrängt. Kurze Zeit darauf hatte er die Barade wieder betreten und seine Tätigkeit ausgeübt. Die Betriebsleitung, die durch das systematische Absperren der Baradenbewohner gegen die anderen Arbeiter und die Dessenlichkeit die Organisation dieser Arbeiter unmöglich machen wollte, um die Arbeiter für die Selben einzufangen, sah im Verhalten des Domsti eine gröbliche Verletzung seiner Pflichten und stellte beim Arbeitsgericht Antrag auf Amtsenthebung. Das Arbeitsgericht Merseburg hat den Antrag der Betriebsleitung abgewiesen. Daraufhin hat die Betriebsleitung Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß beim Reichsarbeitsgericht eingelegt. Nicht weniger als drei Rechtsanwälte haben für die Betriebsleitung beim Reichsarbeitsgericht in die Wälle vertreten und mußten die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde über sich ergehen lassen.

Das Reichsarbeitsgericht ist in seinen Entscheidungsgründen den Ermächtigungen des Arbeitsgerichts gefolgt. Nach § 16 Ziff. 2

des Tarifvertrages für den Braunkohlenbergbau ist es den Funktionen der Betriebsratsmitglieder der vertragsschließenden Organisationen gestattet, die Organisationszugehörigkeit der Arbeiter anlässlich der Lohnzahlung nach Beendigung der Arbeitszeit nachzuprüfen.

Im zweiten Falle hatte ebenfalls die Deutsche Erdöl-AG, Oberbergdirektion Borna, Antrag auf Amtsenthebung gestellt, weil der Betriebsrat der Böhner Kohlenwerke anlässlich der letzten Lohnbewegung im Braunkohlenbergbau eine Belegschaftsversammlung einberufen hatte und in dieser Versammlung für das Unterschreiben der Kündigungsgattelt Propaganda machte. Der Antrag der Betriebsleitung auf Amtsenthebung wegen dieses Vorfalls wurde vom Arbeitsgericht Leipzig (Zweigstelle Borna) abgewiesen. Dagegen legte die Antragstellerin Rechtsbeschwerde beim Reichsarbeitsgericht ein, das in seiner Sitzung vom 26. März 1930 die Rechtsbeschwerde zurückwies. In seinen Entscheidungsgründen folgte das Reichsarbeitsgericht ebenfalls den rechtlichen Erwägungen des Arbeitsgerichts Borna und führte darüber hinaus an, daß der Betriebsrat infolge seiner Funktion als Gewerkschaftsfunktionär berechtigt gewesen sei, Lohnforderungen, an denen er selbst beteiligt war, zu unterzeichnen und bei den zur Beilegung des Lohnkampfes gemachten Vorschlägen in den Versammlungen leitend hervorzutreten. Dieses Recht leitet das Reichsarbeitsgericht aus §§ 1 und 8 BRG. sowie aus Artikel 118 der Reichsverfassung her. Gleichfalls steht dem Betriebsrat das durch Artikel 159 der Reichsverfassung gewährleistete Recht der Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu. Dem einseitigen Standpunkte der Betriebsleitung, der nur auf die Friedenspflicht des Betriebsrats verweist, ist nicht beizutreten.

Mit diesen beiden Urteilen des höchsten Gerichts wird hoffentlich den Unternehmern klar geworden sein, daß es nicht so leicht ist, die freigewerkeltlich organisierten Betriebsräte zu schikanieren. Je fester sich die Belegschaften in ihrer Organisation zusammenschließen, um so leichter wird es sein, die realen Bestrebungen des Direktors Gebhardt zu durchkreuzen!

WIRTSCHAFT

Sibernia - Redlinghausen.

Der Bericht dieser beiden staatlichen Bergwerksgesellschaften bewegt sich im Rahmen der üblichen guten Berichte über 1929. Es liegen gegen das Vorjahr (in Prozent):

	Sibernia	Redlinghausen
Förderung	6,38	6,86
Belegschaft	4,36	1,36
Fördererhöchanteil	6,5	7,56
	(1,23 auf 131 To.)	(1,19 auf 1,28 To.)
Rotsproduktion	8,38	17,68
	(rund 60000 To. mehr)	(197222 To. mehr)
Leer	391 To.	7624 To.
Zerum	707 To.	1584 To.
Rohbenzol	366 To.	1530 To.
Elektr. Erzeugung (kwh)	40 009 520	28 668 000

Die arbeitende Belegschaft war im Jahresdurchschnitt geringer als 1928 bei Sibernia um 227 oder 1,63 Prozent, bei Redlinghausen um 476 oder 3,18 Prozent. Die Sozialbeiträge waren geringer gegen das Vorjahr bei Sibernia um 66 632 M., bei Redlinghausen um 55 955 M. Arbeiterwohnungen waren vorhanden bei Sibernia 4864 bei 14 429 Mann Belegschaft, bei Redlinghausen 8896 bei 14 355 Mann Belegschaft.

Aus den Bilanzen ist zu erwähnen (in Mill. M.):

	Sibernia	Redlinghausen
Anlagenwert Ende 1928	59,4	30,2
Anlagenwert Ende 1929	60,4	36,5
Anlagen im Bau	2,308	1,830
Materialbestände	3,42	2,44
Beteiligungen	5,10	3,46
Abschreibungen	5,16	3,98

In geflüchten und besonderen Reservens hat Sibernia 10,28, Redlinghausen 9 Mill. M. Der Restinghausen hat 1929 einen Bestand von 3,214, bei Redlinghausen 3,792 Millionen Mark.

erledigt. Es ist nun Pflicht des Gruppenrats, die Berechtigung des Einspruchs zu prüfen. Es genügt nicht, wenn er die Erklärung einfach weitergibt. Er vielmehr in einer ordnungsmäßigen Vollziehung zu prüfen, ob der Einspruch begründet ist. Um zu einer Stellungnahme vorzugehen, hat er erforderlichenfalls noch Ermittlungen vorzunehmen. Seine Stellungnahme muß in Form eines Beschlusses vorliegen. Es wird hier auf die §§ 32 und 33 BRG. verwiesen. § 32 lautet: „Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind und die Zahl der Erschienenen mindestens die Hälfte der Betriebsratsmitglieder erreicht.“ § 33 lautet im ersten Absatz: „Jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmennheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen ist.“

Steht der Gruppenrat auf dem Standpunkt, daß der Einspruch nicht begründet ist, so ist das Verfahren damit erledigt. Der Arbeitnehmer kann nichts weiter machen, er muß sich mit seiner Kündigung zufriedengeben. Hat der Gruppenrat dagegen einen Beschlusse gefaßt, in dem er den Einspruch für begründet erklärt, so hat er die weitere Pflicht, Verhandlungen mit dem Arbeitgeber herbeizuführen; diese sind auch dann erforderlich, wenn der Arbeitgeber schon vorher erklärt hat, er wolle die Kündigung nicht zurücknehmen. Das Richtige wird immer sein, zum Zwecke der Führung der Verhandlungsverhandlungen eine Sitzung anzuberäumen oder den Punkt auf die Tagesordnung einer bereits anberaumten Sitzung zu setzen und die Gruppenratsmitglieder, den Arbeitgeber und den geprüften Arbeitnehmer zu dieser Sitzung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Erfolgt eine Verständigung auf irgendeiner Grundlage, dann ist das Verfahren ebenfalls erledigt. Ob die Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattfinden muß oder auch zwischen Gruppenrat und Arbeitgeber zu Bedingungen verständigen kann, die der Arbeitnehmer nicht annehmen will, ist freitragend. Es ist deshalb immer das Beste, wenn sich alle drei Gruppenrat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, verständigen.

Erscheint der Arbeitgeber zu der anberaumten Sitzung nicht, obwohl er rechtzeitig und ordnungsmäßig geladen und ihm bekannt ist, daß der Gruppenrat die Kündigung als unbillige Härte ansieht, so kann der Verständigungsversuch als gescheitert angesehen werden. Dem Arbeitnehmer ist zu empfehlen, zu dieser Sitzung zu erscheinen oder jemanden mit der Wahrnehmung

seiner Rechte zu beauftragen, da ihm sonst der Vorwurf gemacht werden könnte, er habe die Verständigungsversuche vereitelt.

Gelänge die Verständigung mit dem Arbeitgeber binnen einer Woche nicht, so kann der Gruppenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen das Arbeitsgericht anrufen. Es genügt nicht, daß binnen dieser Woche eine Verständigung nicht erfolgt, sondern es muß ein Verständigungsversuch gemacht werden und dieser gescheitert sein. Der Gruppenrat darf also die Frist nicht einfach verstreichen lassen, ohne etwas zu unternehmen, und nach der Berechnung, die die Verständigung sei binnen einer Woche nicht gelungen, das Arbeitsgericht anrufen. Der Umstand, daß der Verständigungsversuch nicht unternommen ist, würde den Verlust des Prozesses zur Folge haben. Das Arbeitsgericht kann nach dem Gesagten also angerufen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt und die Fristen gewahrt sind.

Zu der Frage, wie diese Fristen zu berechnen sind, hat das Reichsgericht in einer eingehenden, allerdings vielumstrittenen Entscheidung vom 16. Februar 1923 Stellung genommen. Dieser Entscheidung des Reichsgerichts haben sich die Arbeitsgerichte überwiegend angeschlossen, so daß es sich wohl für den Arbeitnehmer, der Einspruch eingelegt hat, wie auch für den Gruppenrat empfiehlt, sich diese Berechnung zu merken und immer streng darauf zu sehen, daß die Fristen eingehalten werden.

Die erste Frist — zur Einlegung des Einspruchs — beträgt, wie bereits gesagt, fünf Tage. Mit der Einlegung des Einspruchs beginnt die zweite Frist, nämlich die Frist von einer Woche zur Prüfung des Einspruchs, die Beschlußfassung über die Berechtigung des Einspruchs und zur Führung der Verhandlungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber. Mit dem Ablauf dieser Wochenfrist beginnt die letzte Frist von fünf Tagen zur Anrufung des Arbeitsgerichts. Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß die Fristen unmittelbar einander angeschlossen sind, und kommt zu dem Ergebnis, daß die Fristen am 17. Tage nach der Kündigung die Fristen eingehalten werden. Läßt z. B. die Kündigungseinspruchsklage gegen eine am 5. des Monats erfolgte Kündigung bei dem Arbeitsgericht am 23. des Monats ein, so ist sofort ersichtlich, daß eine der drei Fristen überschritten ist. Der Kläger wird dann ohne weitere Prüfung abgewiesen werden. Es ist aber zu beachten, daß diese 17 Tage die Länge der Frist zur Kündigung und zur Erhebung der Klage ist. (Nur wenn der letzte Tag einer Frist ein Sonntag ist, wird dieser nicht mitgezählt.) Ist der Einspruch gegen eine am 15. des Monats erfolgte Kündigung beispielsweise bereits

am 15. des Monats beim Gruppenrat eingelegt, so endet die Frist von einer Woche bereits am 22. des Monats. Die Kündigungseinspruchsklage kann entweder vom Gruppenrat oder von Arbeitnehmerseite erhoben werden. Wenn der Gruppenrat die Klage erhebt, so werden auch, wenn er unterliegt, Kosten nicht erhoben.

Eine weitere Frage ist die: Was kann der Arbeitnehmer mit seinem Einspruch erreichen? Hier ist festzustellen, daß der Arbeitnehmer nicht gegen den Willen des Arbeitgebers die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erzwingen kann. § 87 BRG. bejaht, daß, wenn das Urteil des Arbeitsgerichts dahin geht, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, dem Arbeitgeber für den Fall, daß er die Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen ist. Hieraus folgt, daß der Arbeitgeber wählen kann, ob er den Arbeitnehmer weiter beschäftigen will oder nicht. Tut er dies, so hat der Arbeitnehmer erreicht, was er bezweckte. Reht dagegen der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ab oder erklärt er sich binnen drei Tagen nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Urteils nicht, so kann der Arbeitnehmer die vom Gericht festgesetzte Entschädigung verlangen. Die Entschädigung selbst wird mit dem Urteil festgestellt und richtet sich danach, wie lange der Arbeitnehmer in dem Betriebe beschäftigt war und was er im letzten Jahre durchschnittlich verdient hat. Es empfiehlt sich somit auch, die notwendigen Angaben sofort in der Klage schriftlich zu machen. Folgender Klageantrag wird bei Einspruchsklagen zweckmäßig sein:

„Es wird beantragt, den Einspruch des E. gegen die von A. ausgeprochene Kündigung für gerechtfertigt zu erklären und den A. beauftragt für den Fall, daß er die Weiterbeschäftigung des E. innerhalb drei Tagen nach Zustellung des Urteils ablehnt, oder für den Fall, daß er sich binnen dieser Frist nicht erklärt, zu verurteilen, dem E. eine Entschädigung von ... RM. zu zahlen.“
K. L., Gelsenkirchen.

Die 27. Beitragswoche

läuft vom 29. Juni bis 5. Juli 1930

Die Kameraden wollen um pünktliche Zahlung des fälligen Beitrags besorgt sein!

Grubensicherheit und bergmännische Berufsfrankheiten.

(Nach dem Direktorbericht des Internationalen Arbeitsamts.)

Das Internationale Arbeitsamt bemüht sich durch seinen Dienstzweig für gewerbliche Hygiene, die wissenschaftliche Bewegung und Entwicklung auf diesem Gebiete, die von technischen und ärztlichen Kreisen getragen wird, in den verschiedenen Ländern genau zu verfolgen. Dabei wendet es vor allem der Überprüfung der wissenschaftlichen Angaben, dem Fortschritt der laufenden Forschungen, den möglichen Wirkungen einer wissenschaftlichen Entdeckung auf die Grundsätze, auf denen bisher gewisse Vorbeugungsmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen für die Gesundheit der Arbeiter beruhten, und neuen Fragen, die durch die technischen Fortschritte der gewerblichen Arbeit oder durch die Verwendung neuer Erzeugnisse ins Leben treten, sein Interesse zu.

Das Jahr 1929 hat sowohl auf dem Gebiete der arbeitshygienischen Fragen als auch auf dem der Unfallverhütung einige wesentliche und beachtliche Fortschritte gebracht.

Die ebenso bedeutsame wie schwierige Frage der Silikose (Staublung) hat auf der Tagung des Internationalen Ausschusses zur Erforschung der Berufsfrankheiten in Lyon im April 1929 eine weitere Behandlung erfahren. Die Berichte und die Verhandlungen haben von neuem die Notwendigkeit erwiesen, diese Forschungen zu vertiefen. Dieser Notwendigkeit wurde Rechnung getragen durch die seither in großer Zahl erschienenen Mitteilungen und Veröffentlichungen über die verschiedenen Seiten nicht nur der Silikose, sondern aller Lungenkrankheiten infolge Einatmens von Staub.

Der Anregung des Internationalen Arbeitsamts, umfangreiche klinische und experimentelle Untersuchungen zu veranstalten, sind Deutschland, Großbritannien, Italien und die Niederlande bisher gefolgt, die ihre Ergebnisse dem Amt zugeweiht haben. In Großbritannien wurde noch vor kurzem ein ärztlicher Untersuchungsausschuss für die Frage der Silikose sowie die durch Staub hervorgerufenen Verletzungen der Atemwege geschaffen im Rahmen des im Dezember 1928 eingesetzten Regierungsausschusses zur Prüfung der ärztlichen Maßnahmen, die es ermöglichen, bei Ansuchen der Entschädigung auf Grund des Unfallentschädigungsgesetzes die Diagnose der Silikose sicherzustellen.

Die Regierung von Südafrika, die seit langem ausgezeichnete Vorkehrungen zur Entdeckung der Silikose und Entschädigung der bei den Bergleuten festgestellten Schäden besitzt, wird am 13. August d. J. eine Sachverständigentagung in Johannesburg eröffnen, auf der auch das Internationale Arbeitsamt vertreten sein wird. An diese Konferenz knüpft man die berechtigte Erwartung, daß die Verhandlungen zwischen den Anhängern einer Silikose als „klinische Besonderheit“ und denen, die sie in den Rahmen der Staublungenerkrankungen einzugliedern geneigt sind, bedeutende praktische Ergebnisse zeitigen werden.

Auf dem Gebiete des Unfallschutzes und Rettungsweisen in Bergbaubetrieben sind eine Reihe neuer Gesetze und Verordnungen oder Verbesserungen bestehender Vorschriften zu verzeichnen. In Belgien wurden die bergpolizeilichen Bestimmungen über die Verbindung der Fluchtstammern in Schlagwettergruben mit der Oberfläche abgeändert. In Deutschland wurden die zugelassenen Zündmittel in einer amtlichen Liste zusammengestellt, außerdem eine bauliche Prüfung der statischen Berechnung von Fördergerüsten vorgeschrieben. Eingehende Vorschriften für die Einrichtung von Rettungsstellen und für die Ausbildung und Ausrüstung von Rettungsmannschaften sind besonders in Frankreich und Großbritannien erlassen. Ein neues Berggesetz der Malaiischen Bundesstaaten bringt in einem besonderen Teil eingehende Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen, ebenso in Rumänien, wo den Bergwerksunternehmungen die Pflicht auferlegt wird, in ihren Betrieben jederzeit alle zeitgemäßen Apparate für Unfallverhütung zu verwenden.

Die Verhütung von Kohlenstaubeexplosionen bildet in England und in Spanien Gegenstand neuer Vorschriften, die auch in einer Saarbrücker Verordnung mit Aufnahme gefunden hat. Die spanischen Vorschriften sehen gleichfalls eine Reihe neuer Maßnahmen gegen die Kohlenstaubgefahr vor. Eine ausführliche Neuregelung der Beleuchtungseinrichtungen in Schlagwettergruben sieht die Tschechoslowakei vor. Außerdem wurden in Belgien auch die Generalaufsichtsdienste für den Bergbau neu eingeteilt und die Dienstvorschriften für die Aufsichtsbeamten besonders in der Frage der Unfallverhütung den Erfordernissen der Neuzeit angepaßt. Ein weiterer Erlaß regelt die Ueberwachung der Dampfessel, die zwischen den Bergingenieuren, den Arbeitsaufsichtsbeamten und zum Teil auch der Eisenbahnüberwachungsstelle verteilt ist. Das neue Berggesetz der Malaiischen Bundesstaaten wie eine Verordnung von Tanagerita sehen ebenfalls Bestimmungen über die Befugnisse der Aufsichtsbeamten und die Anmeldung von Unfällen vor.

Die Ueberwachung von Kohlenstaubeexplosionen bildet in England und in Spanien Gegenstand neuer Vorschriften, die auch in einer Saarbrücker Verordnung mit Aufnahme gefunden hat. Die spanischen Vorschriften sehen gleichfalls eine Reihe neuer Maßnahmen gegen die Kohlenstaubgefahr vor. Eine ausführliche Neuregelung der Beleuchtungseinrichtungen in Schlagwettergruben sieht die Tschechoslowakei vor. Außerdem wurden in Belgien auch die Generalaufsichtsdienste für den Bergbau neu eingeteilt und die Dienstvorschriften für die Aufsichtsbeamten besonders in der Frage der Unfallverhütung den Erfordernissen der Neuzeit angepaßt. Ein weiterer Erlaß regelt die Ueberwachung der Dampfessel, die zwischen den Bergingenieuren, den Arbeitsaufsichtsbeamten und zum Teil auch der Eisenbahnüberwachungsstelle verteilt ist. Das neue Berggesetz der Malaiischen Bundesstaaten wie eine Verordnung von Tanagerita sehen ebenfalls Bestimmungen über die Befugnisse der Aufsichtsbeamten und die Anmeldung von Unfällen vor.

Außerdem wurden in Belgien auch die Generalaufsichtsdienste für den Bergbau neu eingeteilt und die Dienstvorschriften für die Aufsichtsbeamten besonders in der Frage der Unfallverhütung den Erfordernissen der Neuzeit angepaßt. Ein weiterer Erlaß regelt die Ueberwachung der Dampfessel, die zwischen den Bergingenieuren, den Arbeitsaufsichtsbeamten und zum Teil auch der Eisenbahnüberwachungsstelle verteilt ist. Das neue Berggesetz der Malaiischen Bundesstaaten wie eine Verordnung von Tanagerita sehen ebenfalls Bestimmungen über die Befugnisse der Aufsichtsbeamten und die Anmeldung von Unfällen vor.

Ueber die Pflichten des Arbeitgebers.

Lohn — Schadenersatz — Ueberstunden — Ferien.

Baumann: Wir haben uns schon so oft unterhalten über die Pflichten, die der Arbeitnehmer zu erfüllen hat. Nun kannst Du mir gewiß auch Aufschluß geben über die Pflichten des Arbeitgebers!

Arbeitersekretär: Welche Pflicht des Arbeitgebers interessiert Dich am meisten?

B.: Natürlich die Pflicht der Lohnzahlung!

A.: Das ist auch die wichtigste Pflicht des Arbeitgebers.

B.: Da möchte ich gleich eine Frage ansprechen, die bei uns in der Bude eine Rolle gespielt hat. Ein Kollege ist als Gußpuher im Auftrag beschäftigt. Das Material ist häufig sehr verschieden, so daß der Ruß mitunter verschieden ausfällt. Darüber gab es eine große Aufregung, weil der Ruß nicht vorchriftsmäßig war. Der Unternehmer zog dem Kollegen daher einen Teil vom Akkordlohn ab. Ist das zulässig?

A.: Du hast die Frage gestellt, ob Unvorschriftsmäßigkeit des Arbeitsergebnisses zu Lohnabzügen berechtigt. Meiner Ansicht nach nicht, wenn vertraglich nichts vereinbart ist. Zunächst ist der Kollege ja nicht daran schuld, wenn die Ursache lediglich daran liegt, daß das Material sehr verschieden ausfällt. In diesem Falle ist ein Abzug daher unter keinen Umständen berechtigt.

B.: Wie wäre es aber, wenn der Kollege daran schuld ist?

A.: Meinst Du den Fall, daß er aus eigener Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit schlecht arbeitet?

B.: So ist es!

A.: Ich nehme an, daß im Tarifvertrag nichts darüber vereinbart ist.

B.: Im Tarifvertrag steht nichts darüber.

A.: Dann besteht kein Recht, den Lohn zu kürzen. Das gibt es zum Beispiel beim Kaufvertrag. Wenn die gekaufte Ware mangelhaft ist, kann man den Kaufpreis mindern. Für das Arbeitsverhältnis ist aber zunächst der Dienstvertrag nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend, und dort steht darüber nichts drin. Also kann der Lohn nicht gekürzt werden.

B.: Hat der Arbeitgeber in diesem Falle keine anderen Rechte?

A.: Gewiß! Wenn der Kollege durch seine eigene Nachlässigkeit Gußstücke „verkauft“, dann haftet er auch für den Schaden. Nur nicht in der Form, daß der Arbeitgeber den angeblichen Schaden einfach vom Lohn abzieht.

B.: Warum kann der Arbeitgeber den Schaden nicht einfach vom Lohn abziehen?

A.: Weil der Lohn bis zum Betrage von 45 M. unpfindbar ist. Ich sehe voraus, daß der Kollege z. B. gerade 45 M. verdient. Soweit eine Forderung unpfindbar ist, kann auch nicht aufgerechnet werden, es sei denn, daß der Kollege den Arbeitgeber vorläufig geschädigt hat.

B.: Meinst Du den Basis- oder den Nettolohn, also den Lohn einschließlich der abzüglich der Sozialbeiträge?

A.: Für die Berechnung des unpfindbaren Lohnbetrages ist der Bruttolohn maßgebend.

B.: Wie kommt der Arbeitgeber nun zum Ersatz des fahrlässig verschuldeten Schadens?

A.: Wenn eine gütliche Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Kollegen nicht zustande kommt, bleibt dem Chef weiter nichts übrig als den Schaden einzulagern und das Urteil vollstrecken zu lassen.

B.: Wenn der Kollege aber nichts Pfändbares von Bedeutung hat?

A.: Dann ist nichts zu machen. Es bleibt höchstens der Offenbarungseid übrig.

B.: Wie ist es mit der sogenannten Barauszahlung des Lohnes?

A.: Gemeint ist die wichtige Bestimmung des § 115 der Gewerbeordnung, daß die Arbeiterlöhne in Reichsmährung zu berechnen und auszusahlen sind. Die Arbeitgeber dürfen keine Waren kreditieren.

B.: Kannst Du mir einen praktischen Fall erzählen?

A.: Wir haben neulich erst einen solchen Fall durchgemacht. Ein Kollege erhielt von seinem Arbeitgeber ein Motorrad angeboten. Das Motorrad war gebraucht und Eigentum des Arbeitgebers. Der Kollege schloß einen schriftlichen Kaufvertrag mit seinem Arbeitgeber, in welchem er sich mit einem regelmäßigen Lohnabzug einverstanden erklärte, bis das Motorrad in Raten bezahlt ist. Das Motorrad sollte 400 M. kosten, und der Kollege hatte 350 M. insgesamt im Laufe der Zeit schon durch Lohnneinbehaltung abbezahlt, als er plötzlich stilllos entlassen wurde. Nun wollte er das Geld wieder haben, weil er in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Arbeit hatte. Da der Arbeitgeber ihm das Motorrad kreditiert und Lohn deswegen einbehalten hatte, mußte der Arbeitgeber den ganzen Betrag zurückerzahlen.

B.: Das verstehe ich deswegen nicht, weil doch ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen worden war. Dort hatte sich doch der Kollege mit dem Lohnabzug einverstanden erklärt!

A.: Das stimmt zwar. Aber der § 117 der Gewerbeordnung bestimmt ausdrücklich, daß alle Beträge, welche dem obenerwähnten § 115 zuwiderlaufen, nichtig sind. Daher war also der Kaufvertrag nichtig. Die Leistungen mußten zurückgewährt werden.

B.: Welches sind die meisten Klagen vor dem Arbeitsgericht?

A.: Das sind natürlich Lohnklagen, und zwar solche, die z. B. wegen untertariflicher Bezahlung oder wegen Nichteinhalten der Kündigungsfrist erhoben werden müssen.

B.: Mit welchen Schwierigkeiten hat der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht hauptsächlich zu kämpfen?

A.: Vor allem sollten die Kollegen bei Ueberstunden auch dafür sorgen, daß der Nachweis möglich ist. Das gilt besonders dann, wenn Ueberstunden für eine längere Zeit bei der Entlassung nachgefordert werden.

B.: Welchen Nachweis empfehlst Du?

A.: Entweder die Ueberstunden sind vom Arbeitgeber richtig aufgeschrieben und im Lohnbuch verzeichnet. In diesem Falle magt der Nachweis keine Schwierigkeiten. Trotdem findet man oft, daß der Arbeitgeber weniger aufschreibt als gemacht worden sind. Daher empfiehlt sich eine Kontrolle und sofortiger Widerspruch, wenn es nicht stimmt. In kleineren Betrieben wird jedoch nicht peinlich genau Buch geführt. In diesen Fällen müssen die Kollegen sich gegenseitig täglich die Ueberstunden bezeugen. Das kann z. B. geschehen durch Unterschrift. Ich empfehle eine solche oder ähnliche Kontrolle deswegen, weil mancher Ueberstundenprozeß verloren wird, bloß weil die Ueberstunden nicht bewiesen werden konnten.

B.: Wer hat sie zu beweisen, Arbeitgeber oder Arbeiter?

A.: Natürlich derjenige, der sie geltend macht. Und das ist in den allermeisten Fällen der Arbeiter!

B.: Welche Beweismöglichkeiten gibt es vor dem Arbeitsgericht?

A.: 1. Beweis durch Zeugen; diese vermögen aber nicht sich genau an jeden Tag und an die Zahl der Ueberstunden zu erinnern. Daher versagt in vielen Fällen der Beweis. 2. Beweis durch Edeszuschiebung; er wird bei Ueberstunden nicht gern zugelassen, besonders wenn es sich um längere Zeiten handelt. Die Gründe sind klar. Einmal muß dann der Arbeitgeber schwören. Dieser ist aber lebhaft interessiert. Und zum

Georg Wilki 25 Jahre Angestellter.

Der Leiter unserer Expedition, Georg Wilki, blickt am 1. Juli 1930 auf eine fünfundzwanzigjährige Dienstzeit als Angestellter unseres Verbandes zurück. Als Sohn eines Hüttenarbeiters in Hattingen (Ruhr) geboren, lernte er früh die harte Lebensnot eines Proletarierkindes kennen. Dies um so mehr, als schon ein Jahr nach seiner Geburt sein Vater starb und seiner Mutter, bei noch weiteren drei Kindern neben unserem Georg, nur 7 M. Rente verblieben. Da hieß es arbeiten auch für den heranwachsenden Georg. Sofort nach seiner Schulentlassung kam er dann in Arbeit auf Zeche Dahlbusch. Im Jahre 1899 vollzog er seinen Eintritt in unseren Verband.

Hier zeigte er sich gar bald als einer der eifrigsten und arbeitsfreudigsten Funktionäre. Als erster Vertrauensmann war er auch vier Jahre in Erkenschwick tätig. Der Streik 1905 kostete ihn die Arbeitsstelle, da er zweimal gemaßregelt wurde für seine Dienste, die er unserer Sache geliehen hatte.

Als Gemaßregelter wurde er auch dann hauptamtlich bei uns angestellt, und zwar als Lokalbeamter in Erkenschwick. Hier zeigte sich Wilki gar bald als sehr vielseitig in seiner Dienstverrichtung. Das brachte ihm besonderes Vertrauen ein, so daß man ihn im Mai 1912 auf die Verbandszentrale berief, wo er zuerst in der Bucherei, dann im Postzimmer und später in der Expedition mit Dienstleitung betraut wurde. Wilki hat die Riesenarbeit unserer Expedition vorbildlich organisiert und ist bei allen Kollegen und Kolleginnen hochgeachtet und beliebt.

Wir gratulieren ihm zu seinem Jubiläum in der Hoffnung, daß er uns noch lange Jahre seine Dienste zum Wohle unserer Sache widmen kann.

ändern kann man schlecht etwas beschwören, was man selbst nicht genau mehr weiß. Daher fällt diese Beweismittel ebenfalls häufig aus. 3. Beweis durch Urkunden. Vielleicht der angenehmste aus. Deswegen empfehle ich, Ueberstunden täglich schriftlich zu notieren und von einem Augenzeugen bestätigen zu lassen.

B.: Wie ist es mit der Nachforderung von Tariflohn?

A.: Zum Beispiel ein Kollege hat aus Sorge, entlassen zu werden, untertariflichen Lohn angenommen. Hätte er Tariflohn gefordert, so würde er einfach entlassen worden sein. Er hätte aber bei der schlechten Arbeitsmarktfrage auch anderweitig keine Arbeit erhalten.

B.: Hat dieser Kollege nicht auf den Tariflohn verzichtet?

A.: Es sieht so aus; dennoch ist es kein wirksamer Verzicht.

B.: Warum nicht? Kann man überhaupt wirksam auf Tariflohn verzichten?

A.: Ein Verzicht für die Zukunft ist unzulässig, denn andernfalls müßte man den Tarifvertrag für abdingbar erklären. Ein Verzicht für die Vergangenheit ist leider vom Reichsarbeitsgericht für wirksam erklärt worden. Das Reichsarbeitsgericht macht die Wirksamkeit allerdings davon abhängig, daß der Kollege 1. gewußt hat, daß er Tariflohn fordern konnte, und 2. nicht unter wirtschaftlichem Druck gehandelt hat. Besteres liegt in unserem Beispiel vor, denn der Kollege hat aus Sorge vor der Entlassung den untertariflichen Lohn angenommen. Er hat gewußt, daß er vorläufig keine Arbeit gefunden haben würde. Daher ist ein wirksamer Verzicht nicht zustande gekommen. Der Kollege kann seinen Tariflohn nachträglich fordern.

B.: Verstößt es nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Kollege so lange Zeit hindurch gegen einen geringeren Lohn gearbeitet hat und nun auf einmal zur Entlassung den Betrag nachfordert, der am Tariflohn fehlt?

A.: Nein! Auch diese Frage, die von seiten der Unternehmer geltend gemacht worden ist, hat das Reichsarbeitsgericht in unserem Sinne entschieden. Wer sein Recht ausübt, schädigt niemand. Es ist also nicht arglistig gehandelt.

B.: Nun hat der Kollege aber regelmäßig den Empfang des untertariflichen Lohnes quittiert. Ist diese schriftliche Quittung nicht eine Einverständniserklärung des Kollegen?

A.: Die Quittung ist weiter nichts als eine Urkunde des Inhaltes, daß der Kollege Geld empfangen hat. Weiter auch nichts. Sie stellt keine Lohnvereinbarung dar und enthält auch keinen Verzicht. — Außerdem, wenn sie wirklich einen schriftlichen Verzicht darstellen sollte, so würde dieser ebenförmig wirksam wie stillschweigende widerspruchsförmige Sinnahme des untertariflichen Lohnes. Und zwar aus den Gründen, die ich Dir vorher genannt habe.

B.: Das habe ich verstanden. — Ist übrigens der Arbeitgeber zur Gewährung von Urlaub verpflichtet?

A.: Eine auf Gesetz beruhende Verpflichtung besteht nicht. Die Pflicht zur Erteilung von Ferien ist entweder tarifvertraglich oder einzelvertraglich geregelt. Es kann auch so sein, daß es im Betrieb üblich ist, regelmäßig jährlich Urlaub zu gewähren. In diesem Falle hat der Arbeiter meiner Ansicht nach ebenfalls ein Recht auf den Urlaub.

B.: Wird die Urlaubsentzündigung auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet?

A.: Grundsätzlich nicht! Sowohl das Reichsarbeitsgericht als auch der Spruchsenat haben entschieden, daß eine Ferienentschädigung nicht anrechnungsfähig ist. Ein Kollege wird z. B. entlassen am 10. Mai. Nachträglich fordert er seine Ferien und bekommt sie nach der Entlassung in Geld entschädigt, weil der Betrieb stillgesetzt worden ist. Hier ist es ganz ohne Zweifel, daß die Entschädigung nicht angerechnet werden darf. Etwas anders wird die Sache, wenn z. B. die Ferienentschädigung tarifvertraglich ausgeschlossen ist. Dann müssen die Ferien in natura genommen werden. Jetzt läuft der Arbeitsvertrag erst mit Ablauf der Ferien ab. In diesem Falle gilt die Ferienzeit als Anwartschaftszeit. Ueber diesen Punkt wäre viel zu sagen. Zum Beispiel der Arbeitgeber legt den Urlaub in die Kündigungsfrist, was nach einer Entscheidung zulässig ist. Dann erleidet der Kollege jedenfalls keinen materiellen Nachteil.

B.: Da hast Du recht.

A.: Du siehst, es ist noch viel zu erkämpfen!

Das gedruckte Wort

hat oft eine bessere Wirkung als das gesprochene. Darum gib Deine gelesene Zeitung weiter an unorganisierte und indifferente Kameraden. Die Zeitung ist ein gutes Werbemittel für den Verband!

BÜCHER

Stämliche hier angezeigten Bücher sind durch unsere Buchhandlung H. Hansmann & Co., Bochum, Wümelhauser Straße 39-42, zu beziehen.

Ein Dorf im Dschungel. Von Leonard S. Woolf. Roman aus dem Englischen übertragen von E. W. Weddige. 248 Seiten. Ganzleinen. Verlag: Der Buchertrakt GmbH, Berlin SW. 61. 1930. Preis im Buchhandel 4,80 M. (für Mitglieder nur 3 M.).

Dieser im Dschungel spielende Roman ist mit einer für einen Engländer erstklassigen Wärme und Anteilnahme geschrieben. Er erzählt den tragischen Untergang einer Kleinbauernfamilie. Die Aufzählung dieses aktuellen und billigen neuen Buchertraktbandes ist dringend zu empfehlen.

Einfältige Kinder. Von A. M. de Jong. Roman, aus dem Holländischen übertragen von Fr. und M. Grünberg. 287 S. Ganzleinen. Verlag: Der Buchertrakt GmbH, Berlin SW. 61. 1930. Preis im Buchhandel 4,80 M. (für Mitglieder nur 3 M.).

„Ein Kind wächst, eine Seele spürt sich, ein Herz liegt vor dem Leben. Und das Leben schüttet ein Glück und eine Enttäuschung nach der anderen hinein.“ Diese Sätze aus einer Besprechung (im Maiheft 1930 des „Kulturwille“, Leipzig) könnten als Motto dienen für den ganzen Romanzyklus, in dem unser holländischer Genosse de Jong die Kindheit des kleinen Marenjette Geysen dichterisch gestaltet.

UNSERE TOTEN

Zahlstelle Aichlünde. Am 21. März starb unser Kamerad Friedrich Wegelahn im Alter von 41 Jahren. Dem Verbands gehörte er seit dem 8. Mai 1918 an. — Am 16. Mai kam unser Kamerad Albert Minga in der Mittagschicht unter den Bruch. Er ist nach wenigen Stunden im Bergmannsheil an den schweren Verletzungen gestorben. Wir werden das Andenken der beiden Kameraden stets in Ehren halten!

Zahlstelle Hindenburg II. Am 4. Mai verstarb unser Mitglied August S woboda im Alter von 48 Jahren, ferner erlitt am 14. Juni der Kamerad Johann Talbierz durch Unfall den Tod. Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren!

Zahlstelle Gelsenkirchen 8. Am 12. Juni starb unser treues Mitglied, der Kamerad Jozef Szczepan. Der Verstorbene hat unserer Organisation 20 Jahre die Treue gehalten. Die Zahlstelle Gelsenkirchen 8 wird sein Andenken stets in Ehren halten!

Zahlstelle Gladbeck. Unser Kamerad Jozef Hartmann ist am 17. Juni auf der Zeche König Ludwig in Suderwich durch Steinfall aus dem Hangenden tödlich verunglückt. Wir werden seiner noch lange ehrend gedenken.

Verbandsnachrichten

Zahlstelle Eiberg. Unser Kamerad Theodor Lücke starb am 22. Juni 1929. Er war 29 Jahre Mitglied. Sein Andenken werden wir in Ehren halten!

Adressenveränderungen.

Dortmund-Brack. Die Adresse des Kassierers lautet jetzt: Heinrich Epling, Dortmund, Brack, Richthofenstr. 61.

Kranzspende.

Gelsenkirchen 8. Für Monat Juni ist eine Kranzspendemarke zu kleben.

Schluß des redaktionellen Teils.

Eine billige Quelle für Arbeiterlebens- und Verbraucherschutz ist das in ganz Deutschland bekannte Lebensmittelverbraucher Selbst, Korfes in Hoff. 2 Kugeln gleich 9 Pfund von dem bekannsten roten Kugelfisch, aus den feinsten Rohmaterialien hergestellt, ohne jeglichen Abfall, kosten dort nur 3,95 M. Zum gleichen Preis erhält man 200 Stück feinste, echte Harzer Handkäse oder 1 Kugelfisch und 100 Harzer. Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt, also Vorteil auf allen Seiten. Man verlange die große Preisliste! Wo kauft man für 44 Pf. ein Pfund guten Käse? Nur bei Selbst in Korfes in Hoff Nr. 184.

Josef Witt, Weiden (Opl.) Aesthetisch und größtes Spezial-Versandhaus der Art Deutschlands mit eigener Spinnerei von 32 500 Spindeln, mit eigener Weberei von 640 Webstühlen. Gibt kurze Zeit ab: Nr. Preise per Mtr. Breite Mk. Pf. 55 Gardinen, sog. Vorhangstoff, aus prima feinen Garnen, mit Indanilfarb-goldfarb. Streifen 70 cm 0.24 56 Weißes Hemdenstück, leichte Sorte mit Schmitzkante 70cm 0.25 57 Weißes Hemdenstück, für gute halbe, Wäschestücke 80cm 0.45 58 Weißes Hemdenstück, mittelstark-fädig, dicht geschlossene vorzügliche Qualität für besonders solide gute Wäschestücke 80cm 0.65 59 Weißes Macrotuch, sehr feinfädig, dicht geschlossen, aus garantiert rein ägyptischer Baumwolle für bessere Hemden und Wäschestücke 80 cm 0.72 60 Baumwolltuch, ungeblickt, sehr strapazierbar, fast unverwundlich im Gebrauch. 78 cm 0.49 61 Hemdenflanell, indanilfarbig, gestreift, gute besonders reifste Sorte 72 cm 0.38 62 Hemdenflanell, außerordentlich haltbar, fast unzerstörbare kräftige Qualität, fast unverwundlich im Gebrauch 78 cm 0.64 63 Handtücher, dicht geschlossene kräftige Strapazierqualität 40 cm 0.45 64 Hemdenzipfel auch für Blusen geeignet, gute Sorte, schöne Muster 78 cm 0.48 65 Wäsche, gute Sorte, strapazierbar, 45 mal 45 cm ... 1/2 Dutzend 0.98 66 Damenwaschhandtücher, weils, gute solide Sorte, mit Hochsaum, 30 mal 30 cm per 1/2 Dutzend 0.88 67 Weißes Hemdenstück, rein weiß, garantiert reine, ausgekochte Baumwolle ohne jeden Appreturzusatz, dicht geschlossen, dah. ganz vorzüglich, besonders gute Qualität 80 cm 0.66 Als auf weiteren 10% Rabatt. An Stelle erhalten Sie auf jedes Rabat auf diese Preise noch einen Wunsch kostenlos eine schöne, gutgehende Wanduhr oder Standuhr oder 7 Meter haltbare zurückgesetzte Stoffe. Abgabe von jedem Artikel bis 100 Meter bzw. 20 Dutzend an einen Kunden. Versand erfolgt per Nachnahme von Mk. 10.- an. Portofreie Lieferung von Mk. 20.- an. Zurücknahme jeder Ware auf meine Kosten. Zurückzahlung des vollen ausgesetzten Betrages, wenn trotz der Billigkeit etwas nicht entsprechen sollte. Zurückzahlung des vollen Betrages auch dann, wenn Sie nicht die volle einwandfreie Überzeugung finden, daß meine Waren unter Berücksichtigung der guten Qualität bedeutend billiger als anderswo sind. Jos. Witt, Weiden 295 Opl.

Unter Tage ein guter Begleiter ist der würdige und billige GEG Kautabak aus reinem Kentucky mit feinsten Zutaten in Rollen Stangen Bündeln und Hufeisenform nur im Konsumverein. Konkurrenzlos m. Garantierschein f. 2 Jahre Gute Zahngewebe nur M. 2,90. EISU- Stahl- Bettten. Hiengfong-Essenz. Über 10 Millionen Fahrräder. Käse billiger direkt ab Fabrik. Gänsefedern billiger! Jos. Witt, Weiden 295 Opl.

Schwerhörige benutzen mit Erfolg den kräftig empfohlenen „ORIGINAL-AKUSTIK“ mit Kleinhörer. Seit 75 Jahren. Käse nur M. 2,90. Meine Seelesing! Das Jahrbuch 1929. Wer klug ist, kauft bei Uhren-Müller! Reklamepreis nur 4 Mark. Schicken Sie mir Ihre Adresse! Existenz. Gänsefleisch. Schweinefleisch. Reispessfutter füttert wie Milch. In 3 Tagen Nichtraucher. Jos. Witt, Weiden 295 Opl.

Sächsisch Bettfedern Fabrik Paul Hoyer, Delitzsch 79. Verlangen Sie kostenlose Zusendung. RIKLAME-ANGEBOT. Meine Schläger. Billige böhmische Bettfedern. Das Jahrbuch 1929. Wer klug ist, kauft bei Uhren-Müller! Reklamepreis nur 4 Mark. Uhren-Müller, Berlin-Tempelhof 175.

Do wird es gnucraft! Der Prozeß um den Wundertee. Wundertee vor dem Straßengericht. Einbildung! 50000 neue Musikfreunde. Versand ab Fabrik. Mein's Coroll-Käsefabrik. 100000 Kinder tragen echte Kieler Matrosen-Anzüge und Mäntel. Marineversandhaus Bernhard Preller, Kiel 38.

Für die Errichtung von Ferien- und Erholungsheimen wird das erforderliche Baugelände unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Magistrat der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld i. Oberharz.

Sichere Existenz durch Anschaffung der neuartigen Universal-Schnellstrickmaschine „REKORD“. Rekord-Strickmaschinen, Barfabor 5.

Jedem sein eigenes Motorrad! 100000 MOTORRÄDER. Erstklassige Markenmaschinen sind bereits in Auftrag gegeben und gelangen demnächst an unsere Mitglieder zur Lieferung. DELMO Erste deutsche Einkaufs- und Lieferungs-Genossenschaft für Motorrad- und Autosportler e. G. m. B. H., Sitz Dresden. Geschäftsstelle Dresden-A. 1, Amalienstrasse 7.